

Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Instruktion Die Identität der
Katholischen Schule

Für eine Kultur des Dialogs

25. Januar 2022

Kongregation für das Katholische Bildungswesen: *Instruktion*
Die Identität der Katholischen Schule. Für eine Kultur des Dia-
logs

© 2022 – Amministrazione del Patrimonio della Santa Sede
Apostolica e Libreria Editrice Vaticana – Dicastero per la co-
municazione – All rights reserved – International Copyright
handled by Libreria Editrice Vaticana – Dicastero per la comuni-
cazione / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
– Bonn 2022. – 60 S. – (Verlautbarungen des Apostolischen
Stuhls ; 235)

INHALT

Einleitung	5
Kapitel I	
Die katholischen Schulen in der Sendung der Kirche	8
Die Kirche als Mutter und Lehrerin	8
Die „Grundprinzipien“ der christlichen Erziehung in den Schulen	9
Weitere Entwicklungen	13
<i>Das dynamische Identitätsprofil der katholischen Schule</i>	14
<i>Das Zeugnis von Laien und geweihten Personen als Erziehende</i>	18
<i>Zum Dialog erziehen</i>	20
Erziehung im Aufbruch	23
<i>Bildung ist „Bewegung“</i>	24
<i>Ein globaler Bildungspakt</i>	25
<i>Zu einer Kultur der Fürsorge erziehen</i>	26
Kapitel II	
Die Verantwortlichen für die Förderung und die Überprüfung der katholischen Identität	28
Die schulische Erziehergemeinschaft.....	28
<i>Die Mitglieder der schulischen Gemeinschaft</i>	28
<i>Schülerinnen, Schüler und Eltern</i>	30
<i>Lehrkräfte und Verwaltungspersonal</i>	31
<i>Personen in Leitungsfunktionen</i>	32

Erzieherische Charismen in der Kirche.....	34
<i>Institutioneller Ausdruck des Charismas</i>	34
<i>Die Bezeichnung der Schule als „katholisch“</i>	35
Der Dienst der kirchlichen Autorität	37
<i>Der Diözesan-/Eparchialbischof</i>	37
<i>Kirchengemeinden und Pfarrer</i>	41
<i>Der Dialog zwischen Bischof, Personen des geweihten Lebens und Laien</i>	42
<i>Bischofskonferenz, Bischofssynode oder Rat der Hierarchen</i>	43
<i>Der Apostolische Stuhl</i>	44
Kapitel III	
Einige kritische Punkte	46
Unterschiede in der Auslegung der Bezeichnung „katholisch“... 46	
<i>Die reduktionistische Sicht</i>	46
<i>Die formale oder charismatische Auslegung</i>	47
<i>Die „geschlossene“ Betrachtungsweise</i>	48
Für Klarheit bei den Zuständigkeiten und Gesetzgebungen	48
Sensible Themen und Bereiche	51
Wege der Begegnung und Übereinstimmung zur Stärkung der katholischen Identität	53
<i>Einheit mitgestalten</i>	54
<i>Entwicklungsprozesse mitgenerieren</i>	55
<i>Echte, dauerhafte Lösungen miterarbeiten</i>	57
Schlussfolgerung	58

Einleitung

1. Auf dem 2015 von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Castel Gandolfo veranstalteten Weltkongress zum Thema *Erziehung heute und morgen. Eine immer neue Leidenschaft*, an dem Vertreter sämtlicher katholischer Schulformen unterschiedlichster Herkunft teilgenommen haben, bezog sich einer der in der allgemeinen Diskussion am stärksten unterstrichenen und als aktuell dargestellten Punkte darauf, dass mehr Klarheit hinsichtlich der Konsistenz und des Bewusstseins für die *katholische Identität* der Bildungseinrichtungen der Kirche in der gesamten Welt vonnöten sei. Auf dieses Anliegen wurde auch bei den letzten Generalversammlungen der Kongregation sowie bei den Treffen mit den Bischöfen während der *Ad-limina-Besuche* hingewiesen. Gleichzeitig werden der Kongregation für das Katholische Bildungswesen Konflikt- und Beschwerdefälle vorgetragen, die dadurch verursacht werden, dass das traditionelle Konzept der *katholischen Identität* schulischer Einrichtungen in Anbetracht der rasanten Veränderungen der letzten Jahre, in denen sich der Globalisierungsprozess mit seinem wachsenden interreligiösen und interkulturellen Dialog entwickelt hat, unterschiedlich ausgelegt wird.

2. Somit schien es angebracht, sich mit dem Wert der *katholischen Identität* der schulischen Einrichtungen in der Kirche auseinanderzusetzen und weiter in die Tiefe gehende, aktualisierte Leitlinien aufzuzeigen, um einige an die heutigen Herausforderungen angepasste Kriterien an die Hand zu geben und die bisher gültigen weiter fortzuschreiben. Im Übrigen bekräftigte

Papst Franziskus dazu: „Wir können keine Dialogkultur schaffen, wenn wir keine Identität haben“¹.

3. Die vorliegende *Instruktion* ist das Ergebnis von Überlegungen und Beratungen auf verschiedenen institutionellen Ebenen und versteht sich als Beitrag, den die Kongregation für das Katholische Bildungswesen allen im Bereich der schulischen Erziehung Tätigen anbietet, von den Bischofskonferenzen über die Bischofssynode bzw. den Rat der Hierarchen bis hin zu den Ordinarien, den Oberen der Institute des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie den Bewegungen, den Gläubigenvereinigungen und anderen Gremien und Einzelpersonen, die sich in der Seelsorge für Bildung einsetzen.

4. Da es sich um allgemeine Kriterien handelt, die zur Wahrung der Einheit und kirchlichen Gemeinschaft für die ganze Kirche bestimmt sind, müssen sie in den verschiedenen Kontexten der über die Welt verteilten Ortskirchen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem synodalen Weg im Rahmen ihrer verschiedenen institutionellen Zuständigkeiten noch weiter aktualisiert werden.

5. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hofft, dass dieser Beitrag in Gehorsam gegenüber ihrer Sendung, das Evangelium zu verkünden, indem alle Völker gelehrt werden (vgl. *Mt* 28,19–20), als Denkanstoß und zur Vertiefung dieses wichtigen Themas aufgenommen werden möge, das die Grundzüge und Daseinsberechtigung der geschichtlich verankerten Präsenz der Kirche im Bildungs- und Schulbereich betrifft.

6. Im ersten Teil der *Instruktion* wird die Gegenwart der Kirche im schulischen Bereich thematisch in den allgemeinen Kontext ihres Evangelisierungsauftrags eingeordnet: die Kirche als Mutter und Lehrerin in ihrer historischen Entwicklung mit den ver-

¹ PAPST FRANZISKUS, *Begegnung mit Dozenten und Studenten des Mailänder Kollegs „San Carlo“* (6. April 2019).

schiedenen Schwerpunkten, die ihr Wirken in Zeit und Raum bis in unsere Tage bereichert haben. Das zweite Kapitel handelt von den verschiedenen im schulischen Bereich tätigen Akteuren mit ihren unterschiedlichen Rollen, die ihnen gemäß den kanonischen Normen zugeteilt und in einer Kirche geregelt sind, die reich an vielfältigen, vom Heiligen Geist gespendeten Charismen ist, die aber ebenso im Einklang mit ihrer hierarchischen Natur stehen. Das letzte Kapitel setzt sich mit einigen kritischen Punkten auseinander, die bei der Einbeziehung aller verschiedenen Aspekte der schulischen Bildung in das konkrete Leben der Kirche auftreten können, wie sich aus den Erfahrungen dieser Kongregation im Umgang mit Problemen ergeben hat, die von den Teilkirchen an sie herangetragen werden.

7. Wie man sieht, handelt es sich nicht um eine allgemeine, geschweige denn vollständige thematische Abhandlung der *katholischen Identität*, sondern vielmehr um ein bewusst synthetisches, praxisrelevantes Instrument, das dazu dienen kann, einige aktuelle Punkte zu klären und vor allem Konflikte und Spaltungen in der Bildung als wesentlichem Bereich zu vermeiden. Papst Franziskus bemerkte bei der Veranstaltung zum Start des *globalen Bildungspakts* dazu: „Erziehen heißt darauf zu setzen und der Gegenwart eben diese Hoffnung zu geben, welche die deterministischen und fatalistischen Theorien durchbricht, mit denen sich der Egoismus der Starken, der Konformismus der Schwachen und die Ideologie der Utopisten oft als angeblich einzig möglicher Weg aufdrängen.“² Nur wenn die Kirche im Bereich der Bildung in einer Welt, die immer stärker fragmentiert und konfliktgeladen ist, stark und geeint handelt, kann sie sowohl zu dem Evangelisierungsauftrag, den Jesus ihr übertra-

² PAPST FRANZISKUS, *Videobotschaft aus Anlass der Begegnung „Global Compact on Education. Together to Look Beyond“* an der Päpstlichen Lateran-Universität (15. Oktober 2020).

gen hat, als auch zur Gestaltung einer Welt beitragen, in der Menschen sich als Geschwister fühlen. Denn wir sind überzeugt: „Nur mit diesem Bewusstsein von Kindern, die keine Waisen sind, können wir untereinander in Frieden leben.“³

Kapitel I

Die katholischen Schulen in der Sendung der Kirche

Die Kirche als Mutter und Lehrerin

8. Das Heilige Ökumenische Zweite Vatikanische Konzil hat von den Kirchenvätern unter anderem das Bild von der mütterlichen Kirche wiederaufgegriffen – als ausdrucksstarkes Sinnbild für ihr Wesen und ihre Sendung. Als Braut Christi ist die Kirche Mutter und Erzeugerin der Gläubigen. Fast alle Konzilsdokumente verweisen auf die Mutterrolle der Kirche, um ihr Geheimnis und pastorales Handeln zu enthüllen und überdies ihre Liebe durch eine ökumenische Umarmung der „von ihr getrennten Kinder“ und Gläubigen anderer Religionen auszudehnen und so schließlich alle Menschen guten Willens zu erreichen. Papst Johannes XXIII. eröffnete das Konzil mit den Worten „*Gaudet mater Ecclesia*“ und brachte damit seine unbändige Freude über die Kirche als Mutter der Welten zum Ausdruck.

9. Das Sinnbild von der Mutter Kirche ist nicht nur Ausdruck von Zärtlichkeit und Nächstenliebe, sondern birgt auch die Kraft, Leiterin und Lehrerin zu sein. Johannes XXIII. setzte die Bezeichnung Mutter neben die der Lehrerin, denn „Dieser Kirche,

³ PAPST FRANZISKUS, Predigt in der *Frühmesse im Vatikanischen Gästehaus „Domus Sanctae Marthae“* (17. Mai 2020).

der ‚Säule und Grundfeste der Wahrheit‘ (1 Tim 3,15), hat ihr heiliger Gründer einen doppelten Auftrag gegeben: Sie soll ihm Kinder schenken; sie soll sie lehren und leiten. Dabei soll sie sich in mütterlicher Fürsorge der einzelnen und der Völker annehmen in ihrem Leben, dessen erhabene Würde sie stets hoch in Ehren hielt, über das sie wachte und das sie beschützte.“⁴

10. Deshalb hat das Konzil bekräftigt: „In der Erfüllung des Auftrags ihres göttlichen Stifters soll die heilige Mutter Kirche das Heilsmysterium allen Menschen verkünden und alles in Christus erneuern. Ihrer Sorge ist daher auch das ganze irdische Leben des Menschen aufgegeben, insofern es mit der himmlischen Berufung im Zusammenhang steht; so hat sie auch bei der Förderung und Ausweitung der Erziehung ihre Aufgabe zu erfüllen. Darum legt das Heilige Konzil hinsichtlich der christlichen Erziehung, vor allem in den Schulen, einige grundlegende Richtlinien nieder.“⁵ So wird ersichtlich, dass das über die Schule verfolgte erzieherische Handeln kein philanthropisches Werk der Kirche ist, um eine gesellschaftliche Notwendigkeit zu unterstützen, sondern ein wesentlicher Teil ihrer Identität und Sendung.

Die „Grundprinzipien“ der christlichen Erziehung in den Schulen

11. Das Konzil hat in seiner Erklärung *Gravissimum educationis* einige „Grundprinzipien“ für die christliche Erziehung insbesondere in den Schulen aufgezeigt. Zunächst einmal ist Erziehung als Bildung des Menschen ein *universelles Recht*: „Alle

⁴ PAPST JOHANNES XXIII., Enzyklika *Mater et magistra* über die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Licht der christlichen Lehre (15. Mai 1961), 1.

⁵ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Erklärung über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis* (GE), Vorwort.

Menschen, gleich welcher Herkunft, welchen Standes und Alters, haben kraft ihrer Personenwürde das unveräußerliche Recht auf eine Erziehung, die ihrem Lebensziel, ihrer Veranlagung, dem Unterschied der Geschlechter Rechnung trägt, der heimischen kulturellen Überlieferung angepasst und zugleich der brüderlichen Partnerschaft mit anderen Völkern geöffnet ist, um der wahren Einheit und dem Frieden auf Erden zu dienen. Die wahre Erziehung erstrebt die Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren Glied der Mensch ist und an deren Aufgaben er als Erwachsener einmal Anteil erhalten soll.“⁶

12. Da alle ein Recht auf Erziehung haben, appellierte das Konzil an die *Verantwortung aller*. An erster Stelle steht die Verantwortung der *Eltern* mit ihrem vorrangigen Recht, erzieherische Entscheidungen zu treffen. Die Wahl der Schule muss absolut frei und gewissenhaft erfolgen können; daher ist es die Pflicht der zivilgesellschaftlichen Behörden, im Rahmen des Gesetzes verschiedene Optionen zu ermöglichen. Der *Staat* ist dafür verantwortlich, die Familien in ihrem Recht auf die Wahl der Schule und des Erziehungskonzepts zu unterstützen.

13. *Die Kirche* hat wiederum die Pflicht zu erziehen, „vor allem deshalb, weil sie die Aufgabe hat, allen Menschen den Heilsweg zu verkünden, den Gläubigen das Leben Christi mitzuteilen und ihnen mit unablässiger Sorge zu helfen, dass sie zur Fülle dieses Lebens gelangen können. Diesen ihren Kindern hat daher die Kirche gleichsam als ihre Mutter jene Erziehung zu schenken, die ihr ganzes Leben mit dem Geiste Christi erfüllt“⁷. In diesem Sinne ist die von der Kirche verfolgte Erziehung Evangelisierung und Fürsorge für die Weiterentwicklung derer, die

⁶ GE, 1.

⁷ GE, 3.

bereits auf dem Weg zur Fülle des Lebens in Christus sind. Das Erziehungsangebot der Kirche gilt jedoch nicht nur ihren Kindern, sondern auch „allen Völkern [...] zur Vervollkommnung der menschlichen Persönlichkeit, zum Wohl der irdischen Gesellschaft und zum Aufbau einer Welt, die menschlicher gestaltet werden muss“⁸. Evangelisierung und ganzheitliche Förderung des Menschen sind in das erzieherische Werk der Kirche eingeflochten. Diese erstrebt daher „nicht nur die eben umrissene Reifung der menschlichen Person, sondern zielt hauptsächlich darauf ab, dass die Getauften, indem sie stufenweise in die Erkenntnis des Heilsmysteriums eingeführt werden, der empfangenen Gabe des Glaubens immer mehr bewusst werden“⁹.

14. Ein weiteres grundlegendes Element ist die *Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte*¹⁰. Von ihnen hängt es maßgeblich ab, „wieweit die katholische Schule ihre Absichten und Initiativen verwirklichen kann. Darum sollen sie mit besonderer Sorgfalt ausgebildet werden, damit sie mit einem profanen wie auch religiösen Wissen ausgerüstet sind, das durch hinreichende Zeugnisse bestätigt ist, und über Erziehungsmethoden verfügen, die mit den Ergebnissen der weiterrückenden Zeit Schritt halten. In Liebe untereinander und mit den Schülern eng verbunden und von apostolischem Geist beseelt, sollen sie in Leben und Lehre für Christus, den einzigen Lehrer, Zeugnis ablegen.“ Ihr „Dienst [...] ist im wahren Sinn des Wortes Apostolat [...] und zugleich ein echter Dienst an der Gesellschaft“¹¹.

15. Der Erfolg des pädagogischen Weges beruht hauptsächlich auf dem Grundsatz der *beiderseitigen Zusammenarbeit* – in erster Linie zwischen Eltern und Lehrkräften –, um Bezugspunkt

⁸ GE, 3.

⁹ GE, 2.

¹⁰ Vgl. GE, 9.

¹¹ GE, 8.

für das persönliche Handeln ihrer Schülerinnen und Schüler zu sein, in der lebendigen Hoffnung, dass „sie [...] nach Beendigung der Schulzeit fortfahren, um sie bemüht zu sein durch Rat und Freundschaft sowie durch die Gründung besonderer Vereinigungen, die von wahren kirchlichem Geist beseelt sind“¹². Unter diesen Voraussetzungen ist eine gesunde Zusammenarbeit – auf diözesaner, nationaler und internationaler Ebene – wünschenswert, um zwischen katholischen und nichtkatholischen Schulen genau jene Zusammenarbeit zu fördern, die zum Wohle der weltweiten Gemeinschaft der Menschen erforderlich ist.¹³

16. Für die katholischen Schulen stellt die Konzilserklärung einen wichtigen Wendepunkt dar, da sie die Schule im Einklang mit der Ekklesiologie von *Lumen gentium*¹⁴ mehr als „Gemeinschaft“ denn als Institution begreift. Das prägende Element der katholischen Schule besteht neben der Verfolgung „der kulturellen Bildungsziele der Schule und der menschlichen Formung der Jugend“ darin, „einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist“. Zu diesem Zweck „hilft“ die katholische Schule „dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und zugleich der neuen Schöpfung nach zu wachsen, die er durch die Taufe geworden ist. Ferner richtet sie die gesamte menschliche Bildung auf die Heilsbotschaft aus, sodass die Erkenntnis, welche die Schüler stufenweise von der Welt, vom Leben und vom Menschen gewinnen, durch den Glauben erleuchtet wird“¹⁵. Auf diese Weise bereitet die katholische Schule ihre Schülerinnen und Schüler darauf vor, von ihrer Freiheit verantwortungsbewusst

¹² GE, 8.

¹³ Vgl. GE, 12.

¹⁴ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*.

¹⁵ GE, 8.

Gebrauch zu machen, und erzieht sie zu einer offenen und solidarischen Haltung.

Weitere Entwicklungen

17. Die Konzilserklärung *Gravissimum educationis* setzt sich zum Ziel, „hinsichtlich der christlichen Erziehung, vor allem in den Schulen“ nur „einige grundlegende Richtlinien niederzulegen“ und betraut dann „eine besondere nachkonziliare Kommission“ mit der Aufgabe, diese weiter auszuarbeiten.¹⁶ Dies ist eine der Pflichten des Schulamtes der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, das sich in einigen Dokumenten mit der Vertiefung wichtiger Aspekte der Bildung auseinandergesetzt hat.¹⁷ Dazu zählen insbesondere das dauerhafte Profil der

¹⁶ GE, Vorwort.

¹⁷ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN: *Die Katholische Schule* (19. März 1977) in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Katholische Schulen*. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 188 (Bonn 2010), S. 5–49; *Der katholische Lehrer – Zeuge des Glaubens in der Schule* (15. Oktober 1982): ebd., S. 51–101; *Orientierung zur Erziehung in der menschlichen Liebe. Hinweise zur geschlechtlichen Erziehung* (1. November 1983): Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 51 (Bonn 1983); *Die religiöse Dimension der Erziehung in der Katholischen Schule* (7. April 1988) in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Katholische Schulen*. Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 188 (Bonn 2010), S. 103–175; *Die Katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend* (28. Dezember 1997): ebd., S. 177–199; *Personen des geweihten Lebens und ihre Sendung in der Schule. Betrachtungen und Orientierungen* (28. Oktober 2002): ebd., S. 201–267; *Gemeinsames Erziehen in der Katholischen Schule. Gemeinsamer Auftrag für Priester, Ordensleute und gläubige Laien* (8. September 2007): ebd., S. 269–304; *Erziehung zum interkulturellen Dialog in der katholischen Schule. Zusammenleben für eine Zivilisation der Liebe* (19. Dezember 2013); *Erziehung heute und morgen. Eine immer*

katholischen Identität in einer Welt im Wandel, die Verantwortung des Zeugnisses von Lehrkräften und von Laien und geweihten Personen in Leitungspositionen und der dialogbasierte Ansatz für eine multikulturelle und multireligiöse Welt. Zudem ist in den katholischen Schulen nicht zu vernachlässigen, dass die Schülerinnen und Schüler „nach den jeweiligen Altersstufen [...] durch eine positive und kluge Geschlechterziehung unterwiesen werden“¹⁸ sollen.

Das dynamische Identitätsprofil der katholischen Schule

18. Die katholische Schule lebt im Fluss der Menschheitsgeschichte. Sie ist daher beständig dazu aufgerufen, ihrem Lauf zu folgen, um ihr Bildungsangebot der Gegenwart anzupassen. Das Zeugnis der katholischen Bildungseinrichtungen stellt deren große Fähigkeit unter Beweis, auf die Vielfalt der soziokulturellen Situationen und die Übernahme neuer Lehrmethoden reagieren zu können und dabei ihrer Identität (*idem esse*) treu zu bleiben. Unter Identität ist zu verstehen, dass die christliche Lebensauffassung¹⁹ als Richtschnur gesehen wird. Die Konzilserklärung *Gravissimum educationis* und die Dokumente, in denen diese anschließend eingehend behandelt wurde, haben das dy-

neue Leidenschaft. Instrumentum laboris (7. April 2014); *Erziehung zum solidarischen Humanismus – Für den Aufbau einer „Zivilisation der Liebe“ 50 Jahre nach Populorum progressio* (16. April 2017); *Als Mann und Frau schuf er sie. Für einen Weg des Dialogs zur Gender-Frage im Bildungswesen* (2. Februar 2019); Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 230* (Bonn 2021).

¹⁸ GE, 1.

¹⁹ Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Die Katholische Schule*, 34: a. a. O., S. 22.

namische Profil der Bildungseinrichtungen mit den beiden Begriffen „Schule“ und „katholisch“ umrissen.

19. *Als Schule* weist sie im Wesentlichen diejenigen Merkmale auf, die Bildungseinrichtungen allerorts haben, indem sie mithilfe der systematischen und kritischen Aneignung der Kulturwerte auf eine Erziehung der Schülerinnen und Schüler abzielen.²⁰ In der Tat ist die Schule als solche von Bedeutung, da sie „kraft ihrer Mission die geistigen Fähigkeiten in beharrlicher Mühe heranbildet, das rechte Urteilsvermögen entwickelt, in das von den vergangenen Generationen erworbene kulturelle Erbe einführt, den Sinn für die Werte erschließt und auf das Berufsleben vorbereitet. Zudem stiftet sie zwischen den Schülern verschiedener Anlagen und verschiedenen Standes ein freundschaftliches Zusammenleben und schafft so die Grundlage für ein gegenseitiges Verständnis“.²¹ Um sich als Schule definieren zu können, muss eine Institution es folglich verstehen, die Vermittlung des bereits erworbenen kulturellen und wissenschaftlichen Erbes in das primäre Ziel der Erziehung der Schülerinnen und Schüler einfließen zu lassen, die in ihrer ganzheitlichen Entwicklung begleitet werden müssen, wobei ihre Freiheit und einzigartige Berufung geachtet wird. In der Schule muss eine erste Heranführung an die Gesellschaft erfolgen, nachdem dies bereits in der Familie der Fall war, wodurch das Individuum positive Erfahrungen mit sozialen und geschwisterlichen Beziehungen als Vorbedingung dafür macht, menschlich zur Mitgestaltung einer Gesellschaft befähigt zu werden, die auf Gerechtigkeit und Solidarität gründet und als solche Voraussetzung für ein friedliches Leben zwischen den Menschen und Völkern ist. Dies wird durch die Suche nach der Wahrheit möglich, zu der alle Menschen Zugang haben, die über Rationalität und Gewis-

²⁰ Vgl. *ebd.*, 26: a. a. O., S. 19.

²¹ *GE*, 5.

sensfreiheit als Werkzeuge verfügen, die sowohl für das Lernen als auch für zwischenmenschliche Beziehungen nötig sind.

20. Weil sie *katholisch* ist, besitzt die Schule neben den obigen Merkmalen, die sie von anderen kirchlichen Einrichtungen wie Pfarrgemeinden, Vereinigungen, religiösen Instituten usw. unterscheiden, eine Eigenschaft, die ihre ganz besondere Identität ausmacht: Es ist „ihr Bezug auf eine wahrhaft christliche Sicht der Wirklichkeit, deren Mittelpunkt Jesus Christus ist“²². Die persönliche Beziehung zu Christus befähigt die Gläubigen, einen radikal neuen Blick auf die gesamte Welt zu richten und so sicherzustellen, dass sich die Identität der Kirche immer wieder erneuert, um in den schulischen Gemeinschaften passende Antworten auf die grundlegenden Fragen jeder Frau und jedes Mannes zu geben. Daher werden in ihr für alle Mitglieder der schulischen Gemeinschaften „die Grundsätze des Evangeliums [...] zu Normen für die Erziehung, zu Antriebskräften des inner-schulischen Geschehens und zu letzten Handlungszielen“²³. Mit anderen Worten kann man sagen, dass an der katholischen Schule – neben den auch an anderen Schulen zu findenden Werkzeugen – die Vernunft in einen Dialog mit dem Glauben eintritt, der auch den Zugang zu jenen Wahrheiten ermöglicht, die über die reinen Daten der empirischen und rationalen Wissenschaften hinausgehen, um sich der ganzen vollen Wahrheit zu öffnen und so eine Antwort auf die tiefsten Fragestellungen der menschlichen Seele zu geben, die nicht nur die immanente Wirklichkeit betreffen. Dieser Dialog zwischen Vernunft und Glaube stellt keinen Widerspruch dar, denn es ist Aufgabe der katholischen Institutionen in der wissenschaftlichen Forschung, „in der geistigen Arbeit selbst zwei Ordnungen der Wirklichkeit

²² KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Die Katholische Schule*, 33: a. a. O., S. 22.

²³ *Ebd.*, 34: a. a. O., S. 22.

existentiell zu verbinden, die man allzu oft einander entgegenzustellen geneigt ist, als handelte es sich um Gegensätze: die Suche nach der Wahrheit und die Gewissheit, die Quelle der Wahrheit bereits zu kennen“.²⁴

21. Die katholische Identität der Schulen rechtfertigt deren Einbindung in das Leben der Kirche, wenn auch in ihrer institutionellen Besonderheit. Mehr noch: Die Zugehörigkeit der katholischen Schule zur *kirchlichen Sendung* bedeutet, dass sie „ureigenes und spezifisches Qualitätsmerkmal ist, ein unterscheidendes Charakterkennzeichen, das jeden Augenblick ihres erzieherischen Handelns durchdringt und formt, Bestandteil, der ihre eigene Identität begründet, und Brennpunkt ihrer Sendung“²⁵. Folglich gilt, dass die katholische Schule „sich organisch einfügt in die Pastoral der christlichen Gemeinde“²⁶.

22. Ein Merkmal ihrer kirchlichen Natur ist, dass sie eine *Schule für alle* und insbesondere für die Schwächsten ist. Zeugnis dafür liefert die Geschichte, in der ein „Großteil der katholischen schulischen Erziehungseinrichtungen als eine Antwort auf die Erfordernisse jener Schichten entstand, die in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht weniger begünstigt waren. Es ist nichts Neues, wenn man behauptet, dass die Katholischen Schulen aus einer tiefen Liebe zur Erziehung gegenüber Jugendlichen und Kindern entstanden sind, die sich selbst überlassen und in keinerlei Form erzogen waren. In vielen Weltgegenden

²⁴ PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *EX CORDE ECCLESIAE* über die Katholischen Universitäten (15. August 1990), 1: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 99 (Bonn 2017), S. 5.

²⁵ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Die Katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend*, 11: a. a. O., S. 190.

²⁶ *Ebd.*, 12: a. a. O., S. 190.

ist es noch heute die materielle Armut, die verhindert, dass viele Jugendliche und Kinder Zugang zu einer Ausbildung und zu einer angemessenen menschlichen und christlichen Erziehung erhalten. In wieder anderen Gegenden sind es neue Formen der Armut, die eine Anfrage an die Katholische Schule darstellen, die sich wie in der Vergangenheit Situationen des Unverständnisses, des Misstrauens und des Mangels an Mitteln gegenübersehen kann“²⁷. Diese Fürsorge kam auch in der Gründung der Berufsschulen zum Ausdruck, die ein Bollwerk für die auf die Parameter der manuellen Intelligenz abgestimmten technischen Ausbildung waren, sowie im Bildungsangebot von erzieherischen Einrichtungen, die auf die Qualitäten von Menschen mit Behinderungen ausgelegt sind.

Das Zeugnis von Laien und geweihten Personen als Erziehende

23. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der für die Erreichung einer ganzheitlichen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler immer relevanter wird, ist das Zeugnis von als Erziehende tätigen Laien und geweihten Personen. „Aus dem Wesen der Katholischen Schule ergibt sich auch eines der ausdrucksvollsten Elemente der Originalität ihres Erziehungskonzeptes: die Synthese zwischen Kultur und Glaube. Denn das Wissen wird, wenn es in den Horizont des Glaubens gestellt wird, zur Weisheit und zur Lebensvision. Die einzelnen Fächer bieten nicht nur Kenntnisse, die es zu erwerben gilt, sondern Werte, die man sich aneignen, und Wahrheiten, die man entdecken soll. All dies erfordert ein Umfeld, das gekennzeichnet ist von der Suche nach der Wahrheit, in dem die Erzieher, wenn sie kompetent, überzeugt, konsequent und Lehrmeister des Wissens und des Lebens sind,

²⁷ *Ebd.*, 15: a. a. O., S. 193.

sicherlich unvollkommene, aber dennoch nicht farblose Abbilder des einzigen Meisters sein sollten.“²⁸

24. Die *katholische Laienlehrkraft* an der Schule und insbesondere an der katholischen Schule „übt eine Tätigkeit aus, die unleugbar eine professionelle Seite hat, sich hierin aber nicht erschöpft. Seine Professionalität ist in seine christliche Berufung integriert. Er muss sie deshalb als eine persönliche Berufung in und mit der Kirche und nicht bloß als profane Berufsausübung leben“²⁹.

25. Für die *Personen des geweihten Lebens* ist „das erzieherische Engagement, sei es in Katholischen oder anderen Schulen, [...] Berufung und Lebensentscheidung, ein Weg der Heiligkeit, ein Verlangen nach Gerechtigkeit und Solidarität besonders gegenüber den ärmsten jungen Frauen und Männern, die durch verschiedene Verirrungen und Risiken bedroht sind. Indem sie sich dem Erziehungsauftrag an der Schule widmen, tragen sie dazu bei, dem Bedürftigsten das Brot der Kultur zu reichen“³⁰. Sie führen „gemeinsam mit den Bischöfen einen kirchlichen Auftrag von lebensnotwendiger Bedeutung aus, insofern sie in der Erziehung zusammenarbeiten, um zu evangelisieren“³¹.

26. Die Besonderheiten der Laien und der Personen des geweihten Lebens summieren sich also zu einer *zusammen übernommenen gemeinsamen erzieherischen Sendung*, die nicht innerhalb der katholischen Schule aufhört. Daher „kann und muss die Katholische Schule offen sein für einen bereichernden Aus-

²⁸ *Ebd.*, 14: a. a. O., S. 192.

²⁹ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Der katholische Lehrer – Zeuge des Glaubens in der Schule*, 37: a. a. O., S. 77.

³⁰ DIES., *Personen des geweihten Lebens und ihre Sendung in der Schule*, 30: a. a. O., S. 224.

³¹ *Ebd.*, 30: a. a. O., S. 209.

tausch mit Pfarreien, Diözesen, kirchlichen Bewegungen und der Weltkirche“³². Um gemeinsam zu erziehen, ist auch ein gemeinsamer Bildungsweg für eine Aus- und Weiterbildung erforderlich, die in der Lage ist, „die gegenwärtigen erzieherischen Herausforderungen aufzugreifen und die geeignetsten Werkzeuge zu ihrer Bewältigung [...] bereitzustellen. Dies setzt bei den Erziehenden die Bereitschaft voraus, sich Kenntnisse anzueignen und sie weiterzuentwickeln, Methoden zu überdenken und anzupassen, sich aber auch geistlich und religiös zu bilden und echte Gemeinschaft zu leben“³³.

Zum Dialog erziehen

27. Was die heutigen Gesellschaften ausmacht, ist ihre multikulturelle, multireligiöse Zusammensetzung. „Das Bildungswesen steht vor einer zentralen Herausforderung für die Zukunft: Es soll die Koexistenz unterschiedlicher kultureller Ausdrucksformen zulassen und zur Förderung einer friedlichen Gesellschaft den Dialog stärken“. Die Geschichte der katholischen Schule ist dadurch geprägt, dass sie Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem kulturellen und religiösen Hintergrund aufnimmt. In diesem Bereich ist „eine mutige und innovative Treue zum eigenen Erziehungskonzept gefragt“³⁴, die in der Fähigkeit zum Ausdruck kommt, *Zeugnis abzulegen, Wissen zu erwerben und zum Dialog mit der Diversität bereit zu sein*.

28. Eine große Verantwortung der katholischen Schule ist es, *Zeugnis abzulegen*. „In den aufgrund der verschiedenen Kultu-

³² KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Gemeinsames Erziehen in der Katholischen Schule*, 50: a. a. O., S. 301.

³³ *Ebd.*, 20: a. a. O., S. 284.

³⁴ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Erziehung zum interkulturellen Dialog in katholischen Schulen*, Einleitung.

ren unterschiedlichen Gegebenheiten muss die christliche Präsenz gezeigt und deutlich gemacht werden, d. h. sie muss sichtbar, spürbar und erkennbar sein. Heute befinden sich aufgrund des fortschreitenden Säkularisierungsprozesses die katholischen Schulen in einer missionarischen Situation, sogar in Ländern mit einer langen christlichen Tradition.“³⁵ Sie sind aufgerufen, durch ein klar vom Evangelium geleitetes Bildungs- und Erziehungskonzept engagiert Zeugnis abzulegen. „Die Schule, auch die katholische, verlangt nicht, dass einer glauben müsse. Sie kann aber darauf vorbereiten. Durch das Erziehungskonzept können Bedingungen geschaffen werden, unter denen die Person die Haltung des Suchens entwickelt und dazu angeleitet wird, das Geheimnis des eigenen Daseins und der sie umgebenden Wirklichkeit zu entdecken und schließlich zur Schwelle des Glaubens zu gelangen. Denen, die sich entscheiden, die Schwelle zu überschreiten, werden die nötigen Mittel angeboten, um in der Vertiefung der Glaubenserfahrung fortzufahren“.³⁶

29. Neben dem Ablegen des Zeugnisses ist das *Wissen* ein weiteres erzieherisches Element in der Schule. Es dient wichtigen Zielen: Kontakt zu dem reichen kulturellen und wissenschaftlichen Erbe aufzunehmen, auf das Berufsleben vorzubereiten und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Angesichts der ständigen technologischen Veränderungen und der alle Bereiche durchdringenden digitalen Kultur bedeutet berufliche Kompetenz, sich ein Leben lang immer wieder neue Fähigkeiten anzueignen, um auf die Erfordernisse der Zeit reagieren zu können, ohne dabei „die Synthese zwischen Glaube, Kultur und Leben zu verlieren, die den eigentümlichen Schlussstein des Bildungsauftrags dar-

³⁵ *Ebd.*, 57.

³⁶ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Personen des geweihten Lebens und ihre Sendung in der Schule*, 51: a. a. O., S. 238.

stellt“.³⁷ Wissen muss durch eine solide *Weiterbildung* gefördert werden, die es den Lehrkräften und Leitenden ermöglicht, sich durch eine ausgeprägte Fähigkeit auszuzeichnen, „Lernräume [zu] schaffen, [zu] erfinden und handhaben [zu] können, die reich an Gelegenheiten sind“ sowie „die ‚Intelligenzen‘ der Lernenden in ihrer Vielfalt zu respektieren und sie zu einem bedeutsamen und tiefen Lernen hinzuführen“³⁸. Die Schülerinnen und Schüler dabei zu begleiten, sich selbst, ihre Begabungen und ihre inneren Ressourcen kennenzulernen, damit sie bewusste Lebensentscheidungen treffen können, ist daher nicht zweitrangig.

30. Die katholische Schule ist Akteurin der Kirche. Als solche hat sie „teil am Evangelisierungsauftrag der Kirche und ist der privilegierte Ort, an dem christliche Erziehung Wirklichkeit wird“³⁹. Zudem ist auch der Dialog eine konstitutive Dimension der Kirche, da diese ihre Entwicklung gerade in der trinitarischen Dialogdynamik erfährt, zwischen Gott und dem Menschen und zwischen den Menschen. Kraft ihrer kirchlichen Natur besitzt auch die katholische Schule dieses konstitutive Element, das ihre Identität ausmacht. Sie darf daher „die ‚Grammatik des *Dialogs*‘ nicht als bloßes Lehrmittel begreifen [...], sondern als einen Weg, mit anderen in Beziehung zu treten“⁴⁰. Im Dialog vermählt sich die Achtsamkeit für die eigene Identität mit dem Verständnis für andere und der Achtung von Diversität. So gilt: „Die Katholische Schule muss eine Erziehungsgemeinschaft sein, in der die Person sich selbst ausdrückt und

³⁷ DIES., *Rundschreiben an die Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen* (10. September 2020).

³⁸ DIES., *Erziehung heute und morgen. Eine immer neue Leidenschaft*, II. 7.

³⁹ DIES., *Die Katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend*, 11: a. a. O., S. 189.

⁴⁰ DIES., *Erziehung zum interkulturellen Dialog in der katholischen Schule*, 57.

menschlich in einem Prozess der dialogischen Beziehung wächst, auf konstruktive Weise interagiert, Toleranz übt, die unterschiedlichen Sichtweisen versteht, in einem Umfeld echter Eintracht Vertrauen schafft. So entsteht die wahre Erziehungsgemeinschaft, als Raum der Konvivialität der Differenzen⁴¹. Papst Franziskus hat drei grundlegende Leitlinien verkündet, die zum Dialog verhelfen: *„die Verpflichtung zur Wahrung der Identität, der Mut zur Andersheit und die Aufrichtigkeit der Absichten. Verpflichtung zur Wahrung der Identität, weil ein echter Dialog nicht auf der Basis von Zweideutigkeiten oder der Preisgabe des Guten geführt werden kann, um dem anderen zu gefallen; Mut zur Andersheit, weil derjenige, der sich – kulturell oder religiös – von mir unterscheidet, nicht als Feind angesehen und behandelt werden darf, sondern als Weggefährte aufgenommen werden soll in der echten Überzeugung, dass das Wohl eines jeden im Wohl aller besteht; die Aufrichtigkeit der Absichten, weil der Dialog als authentischer Ausdruck des Humanen nicht eine Strategie ist, um Hintergedanken zu verwirklichen, sondern ein Weg der Wahrheit, und diesen geduldig zu gehen lohnt sich, um Konkurrenz in Zusammenarbeit zu verwandeln.“*⁴²

Erziehung im Aufbruch

31. Papst Franziskus erkennt in Anbetracht der heutigen Herausforderungen den zentralen Wert von Bildung an und greift damit das Zweite Vatikanische Konzil auf. Bildung ist eingebunden in das umfassende pastorale Projekt für eine „Kirche im Aufbruch“, die „die Menschheit in all ihren Vorgängen begleitet“ und in einer Bildung gegenwärtig wird, „die ein kritisches

⁴¹ DIES., *Als Mann und Frau schuf er sie*, 40: a. a. O., S. 28.

⁴² PAPST FRANZISKUS, *Ansprache an die Teilnehmer an der Internationalen Friedenskonferenz, Al-Azhar-Konferenzzentrum* (Kairo, 28. April 2017).

Denken lehrt und einen Weg der Reifung in den Werten bietet“⁴³. Mit erzieherischer Leidenschaft lenkt der Papst die Aufmerksamkeit auf einige grundlegende Elemente.

Bildung ist „Bewegung“

32. Bildung ist eine Klangvielfalt von Bewegungen. Zunächst einmal beginnt sie mit einer *Bewegung im Team*, in dem alle mit ihren persönlichen Talenten mitarbeiten und Eigenverantwortung übernehmen, indem sie einen Beitrag zur Ausbildung der jungen Generation und zur Schaffung von Gemeinwohl leisten. Gleichzeitig löst Bildung eine *ökologische Bewegung* aus, indem sie dazu beiträgt, auf verschiedenen Ebenen wieder ein Gleichgewicht herzustellen: inneres Gleichgewicht mit sich selbst, solidarisches mit anderen, ein natürliches mit allen Lebewesen und ein spirituelles mit Gott. Darüber hinaus führt sie zu einer wichtigen *integrativen Bewegung*. Inklusion ist als „wesentlicher Bestandteil der christlichen Heilsbotschaft“⁴⁴ nicht nur eine Eigenschaft, sondern sogar eine Methode der Bildung, die Ausgegrenzte und Schwache einander näherbringt. Dadurch wird Bildung zu einer *friedensstiftenden Bewegung* gefördert, die Harmonie und Frieden hervorbringt.⁴⁵

⁴³ PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 24. 64: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), S. 23–24. 53.

⁴⁴ PAPST FRANZISKUS, *Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen* (20. Februar 2020).

⁴⁵ Vgl. PAPST FRANZISKUS, Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (3. Oktober 2020), 99–100: Sekre-

Ein globaler Bildungspakt

33. Diesen Bewegungen ist der Kampf gegen einen weit verbreiteten „*Bildungs- und Erziehungsnotstand*“⁴⁶ gemeinsam. Dieser wird hauptsächlich dadurch verursacht, dass der „Bildungspakt“ zwischen Institutionen, Familien und Einzelpersonen nicht mehr funktioniert. Diese Spannungen spiegeln außerdem eine Krise in den Beziehungen zwischen den Generationen und ihrer Kommunikation und eine soziale Zersplitterung wider, die durch die vorherrschende Gleichgültigkeit noch sichtbarer wird. Im Rahmen dieses epochalen Wandels schlägt Papst Franziskus einen *globalen Bildungspakt* vor, der überzeugende Antworten auf die derzeitige „Metamorphose nicht nur kultureller, sondern auch anthropologischer Art, die neue Sprachen hervorbringt und Paradigmen, die uns die Geschichte überliefert hat, unterscheidungslos verwirft“⁴⁷, finden kann.

34. Der Weg des globalen Bildungspakts möchte zwischenmenschliche, reale, lebendige und solidarische Beziehungen fördern. Auf diese Weise wird ein langfristiges Projekt auf den Weg gebracht, das Menschen formen soll, die bereit sind, sich in den erzieherischen Dienst ihrer Gemeinschaft zu stellen. Eine konkrete Pädagogik – basierend auf Zeugnis, Wissen und Dialog – ist Ausgangspunkt für einen persönlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Wandel. Aus diesem Grund ist ein „umfassender Bildungspakt“ vonnöten, „der in der Lage ist, nicht nur die Kenntnis technischer Inhalte, sondern auch und vor allem menschliche und geistliche Weisheit zu vermitteln, die aus

tariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), S. 65–66.

⁴⁶ PAPST BENEDIKT XVI., Schreiben *an die Diözese und die Stadt Rom über die dringende Aufgabe der Erziehung* (21. Januar 2008).

⁴⁷ PAPST FRANZISKUS, *Botschaft zum Start des Bildungspakts* (12. September 2019).

Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit, tugendhaftem Verhalten besteht und die konkret umgesetzt werden kann“⁴⁸.

35. Konkret zeigt sich dieses globale Bildungsbündnis auch in einer harmonischen gemeinsamen Partizipation. Diese hat ihren Ursprung in einem tiefen Verständnis von Einbeziehung im Sinne einer „Plattform, welche es allen ermöglicht, sich aktiv mit ihren Besonderheiten eigenverantwortlich in dieser Bildungsarbeit zu engagieren“⁴⁹. Diese Einladung ist für die Ordensfamilien mit erzieherischem Charisma, die im Laufe der Zeit viele Schulen und Bildungseinrichtungen ins Leben gerufen haben, von großem Wert. Die schwierige Berufungssituation kann als Chance gelebt werden, zusammenzuarbeiten, Erfahrungen auszutauschen und sich für eine gegenseitige Anerkennung zu öffnen. Auf diese Weise verliert man das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen und positive Energien werden nicht vergeudet, sodass man „sich den Bedürfnissen und Herausforderungen jeder Zeit und jedes Ortes anpassen“⁵⁰ kann.

Zu einer Kultur der Fürsorge erziehen

36. Diese Anpassungsfähigkeit findet ihre Daseinsberechtigung in der Kultur der Fürsorge. Sie entsteht in der „*Familie*, dem natürlichen und grundlegenden Kern der Gesellschaft, wo man lernt, in Beziehung und in gegenseitiger Achtung zu leben“⁵¹.

⁴⁸ PAPST FRANZISKUS, *Ansprache an der Päpstlichen Lateranuniversität* (31. Oktober 2019).

⁴⁹ PAPST FRANZISKUS, *Botschaft an das Online-Seminar der Union der Generaloberen und der Internationalen Union der Generaloberen zum Globalen Bildungskonvent (12.–14. November 2020)*, (15. Oktober 2020).

⁵⁰ *Ebd.*

⁵¹ PAPST FRANZISKUS, *Botschaft zum Weltfriedenstag 2021* (8. Dezember 2020), 8.

Die familiäre Beziehung umfasst auch die Bildungseinrichtungen, die dazu aufgerufen sind, „ein Wertesystem zu vermitteln, das auf der Anerkennung der Würde jeder Person, jeder sprachlichen, ethnischen und religiösen Gemeinschaft, jedes Volkes und der sich daraus ergebenden Grundrechte beruht. Bildung ist eine der gerechtesten und solidarischsten Säulen der Gesellschaft“⁵². Die Kultur der Achtsamkeit wird zum Kompass auf lokaler und internationaler Ebene, um Menschen gezielt für geduldiges Zuhören, konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis auszubilden.⁵³ So entsteht ein „Beziehungsgefüge zugunsten einer Menschheit [...], welche die Sprache der Geschwisterlichkeit zu sprechen vermag“⁵⁴.

⁵² *Ebd.*

⁵³ Vgl. PAPST FRANZISKUS, *Botschaft zum Start des Bildungspakts* (12. September 2019).

⁵⁴ PAPST FRANZISKUS, *Videobotschaft aus Anlass der Begegnung „Global Compact on Education. Together to Look Beyond“* an der Päpstlichen Lateranuniversität (15. Oktober 2020).

Kapitel II

Die Verantwortlichen für die Förderung und die Überprüfung der katholischen Identität

37. „Der Erziehungsauftrag wird in der Zusammenarbeit mehrerer Subjekte erfüllt – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrer, nichtlehrendes Personal und Schulleitung –, die die Erziehungsgemeinschaft bilden.“⁵⁵ Diese und weitere Verantwortungsträger⁵⁶, die durch ihre Arbeit die von der kirchlichen Bildungslehre geleiteten Erziehungskonzepte fördern und sie überprüfen, agieren jeweils auf verschiedenen Ebenen: auf der direkten schulischen Ebene, auf Ebene charismatischer Initiativen im Volk Gottes und auf Ebene der kirchlichen Hierarchie.

Die schulische Erziehergemeinschaft

Die Mitglieder der schulischen Gemeinschaft

38. Die gesamte schulische Gemeinschaft ist für die Umsetzung des katholischen Bildungs- und Erziehungskonzepts der Schule verantwortlich, das Ausdruck ihrer Kirchlichkeit und ihrer Einbindung in die Gemeinschaft der Kirche ist. „Die Schule ist gerade dadurch ‚katholisch‘, dass alle Mitglieder der Schulgemein-

⁵⁵ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Personen des geweihten Lebens und ihre Sendung in der Schule*, 41: a. a. O., S. 231.

⁵⁶ Die Schule „wird [...] gleichsam zu einem Zentrum, an dessen Bestrebungen und Fortschritten zugleich teilnehmen sollen die Familien, die Lehrer, die verschiedenen Vereinigungen für das kulturelle, das bürgerliche und das religiöse Leben, die Gesellschaft, ja die gesamte Menschheitsfamilie“: *GE*, 5.

schaft, wenn auch graduell verschieden, sich ausdrücklich und gemeinsam auf die christliche Sicht der Welt beziehen, sodass die Grundsätze des Evangeliums in ihr zu Normen für die Erziehung, zu Antriebskräften des innerschulischen Geschehens und zu letzten Handlungszielen werden.“⁵⁷

39. Alle haben die Pflicht, die offiziell in dem *Bildungs- und Erziehungskonzept* dargelegte katholische Identität der Schule zu respektieren und Zeugnis darüber abzulegen. Dies gilt für den Lehrkörper, das fachlich-administrative Personal und die Schülerschaft und ihre Familien. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen sowohl die Eltern als auch die Schülerin bzw. der Schüler über das die katholische Schule prägende Bildungs- und Erziehungskonzept in Kenntnis gesetzt werden.⁵⁸

40. Die Erziehergemeinschaft ist dafür verantwortlich, die Achtung des Lebens, der Würde und der Freiheit der Schülerinnen und Schüler und der anderen Mitglieder der Schule sicherzustellen, indem sie alle notwendigen Verfahren zur Förderung und zum Schutz der Minderjährigen und besonders Schutzbedürftigen umsetzt. Grundlegender Bestandteil der Identität der katholischen Schule ist es daher, Grundsätze und Werte zum Schutz der Schülerschaft und der übrigen Mitglieder zu entwickeln und Verstöße und Straftaten konsequent durch eine strikte Anwendung der kirchen- und zivilrechtlichen Vorschriften zu bestrafen.⁵⁹

⁵⁷ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Die Katholische Schule*, 34: a. a. O., S. 22.

⁵⁸ Vgl. *ebd.*, 78: a. a. O., S. 34.

⁵⁹ Vgl. *CIC*, Buch VI, Titel VI: Straftaten gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen; *CCEO*, Titel XXVII, Kap. II: Die einzelnen Straftaten und die für sie vorgesehenen Strafen; PAPST FRANZISKUS, Apostoli-

Schülerinnen, Schüler und Eltern

41. *Schülerinnen und Schüler* sind aktive Akteure im Erziehungsprozess. Mit zunehmendem Alter werden sie immer mehr zu Protagonisten ihrer eigenen Erziehung. Daher müssen sie das vorgegebene, wissenschaftlich kompetent erläuterte Bildungs- und Erziehungsprogramm nicht nur verantwortungsbewusst befolgen, sondern auch dazu angeleitet werden, über den begrenzten Horizont der menschlichen Gegebenheiten hinauszuschauen.⁶⁰ Folglich hilft jede katholische Schule den Schülerinnen und Schülern dabei, „die Synthese von Glaube und Kultur zu vollziehen“⁶¹.

42. Für die Erziehung sind an erster Stelle die *Eltern* verantwortlich, die *naturgemäß* das Recht und die Pflicht haben, ihren Nachwuchs zu erziehen: Sie müssen daher als Haupterzieher ihrer Kinder gelten. Sie haben das Recht, die Mittel und Einrichtungen zu wählen, die für die katholische Bildung und Erziehung ihrer Kinder Sorge tragen (vgl. can. 793 § 1 *CIC* und can. 627 § 2 *CCEO*). Katholischen Eltern obliegt auch die Pflicht, für die katholische Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

43. In dieser Hinsicht ist die Schule für die Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsfunktion eine vorrangige Hilfe (vgl. can. 796 § 1 *CIC* und can. 631 § 1 *CCEO*). Obwohl die Eltern frei entscheiden können, welcher Schule sie die Bildung und Erziehung ihrer Kinder anvertrauen (vgl. can. 797 *CIC* und can. 627 § 3 *CCEO*), empfiehlt die Kirche allen Gläubigen, den katholi-

sches Schreiben in Form eines „Motu proprio“ *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).

⁶⁰ Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Die religiöse Dimension der Erziehung in der Katholischen Schule*, 51: a. a. O., S. 132.

⁶¹ DIES., *Die Katholische Schule*, 38: a. a. O., S. 24.

schen Schulen den Vorzug zu geben und auch im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten an deren Gründung und Unterstützung mitzuwirken (vgl. can. 800 § 2 *CIC* und can. 631 § 1 *CCEO*).

44. Es ist notwendig, dass die Eltern eng mit den Lehrkräften zusammenarbeiten und sich in Entscheidungsprozesse, die die schulische Gemeinschaft und ihre Kinder betreffen, einbringen, indem sie sich an Versammlungen oder Vereinen der Schule beteiligen (vgl. can. 796 § 2 *CIC* und can. 631 § 1 *CCEO*). Auf diese Weise erfüllen die Eltern nicht nur ihre naturgemäße erzieherische Berufung, sondern tragen insbesondere dann, wenn es sich um eine katholische Schule handelt, auch mit ihrem persönlichen Glauben zum Bildungs- und Erziehungskonzept bei.

Lehrkräfte und Verwaltungspersonal

45. Die *Lehrkräfte* unterscheiden sich von den übrigen Mitgliedern der schulischen Gemeinschaft durch ihre besondere Verantwortung für die Bildung und Erziehung. Sie sind mit ihren didaktisch-pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie mit ihrem Lebenszeugnis diejenigen, die an der katholischen Schule die Realisierung von deren Bildungskonzept sicherstellen. Der Dienst des Lehrers ist nämlich an einer katholischen Schule ein kirchliches *munus* und Amt (vgl. can. 145 *CIC* und can. 936 §§ 1 und 2 *CCEO*).

46. Daher ist es notwendig, dass die Schule unter Befolgung der kirchlichen Lehre die notwendigen Vorgaben für die Einstellung von Lehrkräften aus- und festlegt. Dieses Kriterium betrifft alle Einstellungen einschließlich derer des Verwaltungspersonals. Die zuständige Autorität ist daher verpflichtet, jemanden, den sie einstellen möchte, über die katholische Identität der Schule und deren Implikationen sowie über dessen Verantwortung zur Förderung dieser Identität zu unterrichten. Hält die eingestellte

Person sich nicht an die Bedingungen der katholischen Schule und ihre Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft, soll die Schule geeignete Maßnahmen ergreifen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles kann sogar eine Entlassung angeordnet werden.

47. Die Lehrkräfte müssen sich in der Ausbildung der jungen Generationen durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszeichnen (vgl. can. 803 § 2 *CIC* und can. 639 *CCEO*)⁶². Lehrkräfte und Verwaltungspersonal, die anderen Kirchen, kirchlichen Gemeinschaften oder Religionen angehören, sowie diejenigen, die sich zu keinem religiösen Glauben bekennen, sind ab dem Zeitpunkt ihrer Einstellung verpflichtet, den katholischen Charakter der Schule anzuerkennen und zu achten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass durch eine Gruppe aus mehrheitlich katholischen Lehrkräften eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungs- und Erziehungskonzepts im Einklang mit der katholischen Identität der Schulen gewährleistet werden kann.

Personen in Leitungsfunktionen

48. Die erzieherische Rolle der Lehrkräfte ist mit derjenigen der Schulleiterinnen und -leiter verbunden. „Schulleiter sind mehr als Manager einer Organisation; sie stehen an der Spitze eines Erziehungsprojekts, für das sie die Hauptverantwortung tragen und das auch einen kirchlichen und pastoralen Auftrag darstellt, der aus der Verbindung zu den Hirten der Kirche hervorgeht.“⁶³

⁶² Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem*, 30.

⁶³ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Erziehung zum interkulturellen Dialog in der katholischen Schule. Zusammenleben für eine Zivilisation der Liebe*, 85.

49. In Übereinstimmung mit den kanonischen Vorschriften für katholische Schulen ist es Aufgabe der Institutsleitung, mit der gesamten schulischen Gemeinschaft und in engem Dialog mit den Hirten der Kirche zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Leitlinien für die erzieherische Sendung der Schule durch das offizielle Bildungskonzept⁶⁴ deutlich zu machen. Dazu muss jede offizielle Handlung der Schule im Einklang mit ihrer katholischen Identität stehen, wobei die Gewissensfreiheit jeder Person voll und ganz beibehalten werden muss.⁶⁵ Dies gilt auch für den Lehrplan der Schule. „Der Lehrplan verdeutlicht die Ziele der Schulgemeinschaft, die Inhalte des Unterrichts und die Mittel für deren effektive Umsetzung. Er bringt die kulturelle und pädagogische Identität der Schule zum Ausdruck.“⁶⁶

50. Weiterhin ist die Leitung dafür verantwortlich, die Verbindung zur katholischen Gemeinschaft zu fördern und zu bewahren, die in der Gemeinschaft mit der Hierarchie der Kirche ihren konkreten Ausdruck findet. Denn „aufgrund des kirchlichen Charakters katholischer Schulen, der in ihrer ureigenen Identität als Schulen begründet ist, halten sie Verbindung zur kirchlichen Hierarchie, wodurch sichergestellt wird, dass Unterricht und Erziehung von den Grundsätzen der katholischen Lehre geprägt

⁶⁴ Vgl. Nr. 39.

⁶⁵ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Veritatis splendor* über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre (6. August 1993), 57–64, und insbesondere 60: „Das Urteil des Gewissens begründet nicht das Gesetz, aber es bestätigt die Autorität des Naturgesetzes und der praktischen Beziehung in Beziehung zum höchsten Gut“; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 111 (5., korrigierte Aufl., Bonn 1995), S. 58–64, (insbesondere S. 60); vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1776–1794.

⁶⁶ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Erziehung zum interkulturellen Dialog in der katholischen Schule. Zusammenleben für eine Zivilisation der Liebe*, 64.

sind und die Lehrer sich durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszeichnen (vgl. can. 803 *CIC*; can. 632 und 639 *CCEO*)⁶⁷.

51. Daher hat die Leitung das Recht und die Pflicht, durch geeignete, nötige und verhältnismäßige Maßnahmen einzugreifen, wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sich nicht an die Kriterien halten, die das allgemeine, besondere oder eigene Recht der katholischen Schulen vorschreiben.

Erzieherische Charismen in der Kirche

Institutioneller Ausdruck des Charismas

52. Im Laufe der Geschichte der Kirche haben verschiedene Gegebenheiten zur Gründung katholischer Schulen beigetragen. Insbesondere haben *Personen des geweihten Lebens* in den verschiedenen Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens sich von ihren Gründern inspirieren lassen und katholische Schulen gegründet, die immer noch effizient in der Bildung und im erzieherischen Bereich wirken.

53. In jüngerer Zeit haben auch *gläubige Laien* kraft ihrer in der Taufe empfangenen Berufung einzeln oder als Zusammenschlüsse von Gläubigen zu *privaten* (vgl. can. 321–329 *CIC* und can. 573 § 2 *CCEO*) oder *öffentlichen Vereinen* (vgl. can. 312–320 *CIC* und can. 573–583 *CCEO*) die Initiative ergriffen, katholische Schulen zu gründen und diese zu leiten. Weiterhin gibt es von gläubigen Laien, Personen des geweihten Lebens und Klerikern gemeinsam gegründete und geleitete schulische Einrichtungen. Der Geist Gottes gebiert in der Kirche unaufhörlich verschiedene Gaben und weckt im Volk Gottes Berufungen, um

⁶⁷ *Ebd.*, 86.

das Apostolat der Bildung und Erziehung junger Menschen ausüben.

Die Bezeichnung der Schule als „katholisch“

54. Das Apostolat der gläubigen Laien, Personen des geweihten Lebens und Kleriker in den Schulen ist ein authentisches kirchliches Apostolat. Dieser Dienst erfordert Einheit und Gemeinschaft mit der Kirche, damit die Schule als „katholisch“ auf allen Ebenen bezeichnet werden kann, d. h. vom Träger über die Schulleitung bis hin zu den Lehrkräften.

55. Einheit und Gemeinschaft mit der katholischen Kirche liegen de facto dann vor, wenn die Schule von einer *öffentlichen juristischen Person* geleitet wird, wie z. B. im Fall eines Instituts des geweihten Lebens, und folglich *ipso iure als „Katholische Schule“* (vgl. can. 803 § 1 *CIC*) gilt.

56. Wird eine Schule von einer bzw. einem *einzelnen Gläubigen* oder *einer privaten Vereinigung von Gläubigen* geführt, ist die Anerkennung durch die kirchliche Autorität, d. h. in der Regel durch den zuständigen Diözesan-/Eparchialbischof, den Patriarchen, den Erzbischof und den Metropoliten der Metropolitankirche *sui iuris* oder den Heiligen Stuhl (vgl. can. 803 § 1; 3 *CIC* und can. 632 *CCEO*) erforderlich, damit sie als „Katholische Schule“ bezeichnet werden darf. Jedes Apostolat der Gläubigen muss immer in Gemeinschaft mit der Kirche ausgeübt werden. Diese kommt durch die Vorgaben des Glaubensbekenntnisses, die Sakramente und die kirchliche Leitung zum Ausdruck (vgl. can. 205 *CIC* und can. 8 *CCEO*). Daher ist es erforderlich, dass jedes christlich inspirierte erzieherische Apostolat diese konkrete Anerkennung durch die zuständige kirchliche Autorität erhält. Auf diese Weise wird den Gläubigen die Gewissheit gegeben, dass es sich um eine Schule handelt, die eine katholi-

sche Bildung und Erziehung anbietet (vgl. can. 794 § 2; 800 § 2 *CIC* und can. 628 § 2; 631 § 1 *CCEO*). Dazu sagen can. 803 § 3 *CIC* und can. 632 *CCEO* ebenfalls aus, dass keine Einrichtung, selbst wenn sie tatsächlich katholisch ist, die Bezeichnung „Katholische Schule“ tragen darf, es sei denn mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität. Zudem weisen can. 216 *CIC* und can. 19 *CCEO* darauf hin, dass keine Initiative den Titel „katholisch“ für sich beanspruchen kann, wenn sie nicht die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität dafür erhalten hat.

57. Das erzieherische Apostolat ist auch in dem Sinne zu verstehen, dass keine Schule sich *de facto* als katholische Schule ausgeben darf, auch wenn sie diesen Titel nicht formal hat, um ein offizielles Anerkennungsverfahren nach can. 803 *CIC* und can. 632 *CCEO* zu vermeiden. Dies würde eine Überprüfung verhindern, ob die objektiven Kriterien tatsächlich vorliegen. Es soll daher hauptsächlich Pflicht des Diözesan-/Eparchialbischofs sein, solche Initiativen zu verfolgen und diese, sofern es sich tatsächlich um eine katholische Einrichtung handelt, dazu aufzufordern, eine Anerkennung als solche als Ausdruck der sichtbaren Gemeinschaft mit der Kirche zu beantragen.

58. In den Fällen, in denen die Bezeichnung „katholisch“ unrechtmäßig verwendet wird oder der Eindruck erweckt werden soll, es handle sich um eine in Gemeinschaft mit der Kirche stehende Schule, obliegt es dem zuständigen Diözesan-/Eparchialbischof, nach Anhörung des Trägers und der Schulleitung sowie nach Prüfung des Einzelfalls schriftlich und, sofern er dies für angebracht hält, auch öffentlich zu erklären, dass es sich nicht um eine katholische, von der Kirche anerkannte und empfohlene Schule handelt.

Der Dienst der kirchlichen Autorität

Der Diözesan-/Eparchialbischof

59. Der *Diözesan-/Eparchialbischof* spielt eine zentrale Rolle bei der Erkennung der „katholischen“ Identität einer Schule. Johannes Paul II. lehrt dazu: „Der Bischof ist Vater und Hirt der ganzen Teilkirche. Seine Zuständigkeit ist es, die einzelnen Charismen anzuerkennen und zu beachten, sie zu fördern und zu koordinieren.“⁶⁸ Diese Zuständigkeit für die Ordnung der verschiedenen Charismen in der Teilkirche zeigt sich unter anderem in einigen besonderen Handlungen.

a) Dem Diözesan-/Eparchialbischof obliegt die notwendige *Unterscheidung und Anerkennung* der von den Gläubigen gegründeten schulischen Einrichtungen (vgl. can. 803 § 1; 3 *CIC* und can. 632 *CCEO*).

b) Aufgabe des Diözesan-/Eparchialbischofs ist es, das *Charisma* des erzieherischen Apostolats im Hinblick auf die Errichtung einer öffentlichen juristischen Person des Diözesan-/Eparchialrechts zu erkennen und *kirchlich anzuerkennen* (vgl. can. 312 § 1, 3°; 313 *CIC*; can. 579; can. 634 § 1 *CIC* und can. 575 § 1, 1°, 573 § 1, 423, 435, 506, 556 und 566 *CCEO*), wodurch eine von dieser geleiteten Schule *ipso iure* eine „Katholische Schule“ ist (vgl. can. 803 § 1 *CIC*).

c) Bei dem Diözesan-/Eparchialbischof muss für die *Gründung* katholischer Schulen durch Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens auf seinem Gebiet nach

⁶⁸ PAPST JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata* über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt (25. März 1996), 49: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 125 (Bonn 1996), S. 59.

diözesanem/eparchialem, patriarchalischem oder päpstlichem Recht (vgl. can. 801 *CIC* und can. 437 § 2, 509 § 2, 556, 566 *CCEO*) eine ausdrückliche *schriftliche Zustimmung* beantragt werden. Diese schriftliche Zustimmung ist auch für jede andere öffentliche juristische Person erforderlich, die eine katholische Schule gründen möchte.

d) Der Diözesan-/Eparchialbischof hat das Recht bzw. die Pflicht darüber zu *wachen*, dass die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Rechts für katholische Schulen Anwendung finden.

e) Der Diözesan-/Eparchialbischof hat das Recht bzw. die Pflicht, *Anordnungen* zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen in seiner Diözese zu geben. Diese Vorschriften orientieren sich am Lehramt und an der Disziplin der Kirche, müssen die interne Eigenständigkeit der Schulleitung respektieren und gelten auch für Schulen, die von öffentlichen juristischen Personen und vor allem von Ordensleuten oder auch von gläubigen Laien geleitet werden (vgl. can. 806 § 1 *CIC* und can. 638 § 1 *CCEO*). Der Diözesan-/Eparchialbischof kann in diesen Vorschriften ebenfalls festschreiben, dass die Satzungen oder Lehrpläne der katholischen Schulen unter Berücksichtigung verbindlicher zivilrechtlicher Vorgaben⁶⁹ von ihm genehmigt werden müssen. Stellt der Diözesan-/Eparchialbischof Verstöße gegen die Lehre oder kirchliche Disziplin fest, muss er die Leitungsorgane der Schule wie z. B. den Höheren Oberen des Instituts des geweihten Lebens als Schulträger oder die Schulleitung selbst dazu auffordern, diese zu beheben. Ist die Aufforderung des Ordens-

⁶⁹ Ist die Schule beispielsweise, wenn es sich um eine Schule einer öffentlichen juristischen Person des päpstlichen/patriarchalen Rechts handelt, nicht direkt der Verantwortung des Diözesan-/Eparchialbischofs unterstellt, prüft dieser im Zuge der Genehmigung lediglich die Rechtmäßigkeit und insbesondere die Übereinstimmung mit dem katholischen Profil der Schule.

oberen erfolglos, kann er selbst kraft seines Amtes eigenmächtig fallspezifische Maßnahmen ergreifen (vgl. can. 683 § 2 *CIC* und can. 415 § 4 *CCEO*).

f) Es ist Recht und Pflicht des Diözesan-/Eparchialbischofs, allen katholischen Schulen in seiner Diözese sowie auch solchen, die von Instituten des geweihten Lebens, Gesellschaften des apostolischen Lebens oder anderen öffentlichen oder privaten Vereinigungen nach diözesanem/eparchialem Recht oder patriarchalischem oder päpstlichem Recht (vgl. can. 806 § 1 *CIC* und can. 638 § 1 *CCEO*) gegründet oder geleitet werden, *eine Visitation abzustatten*. Der Bischof ist verpflichtet, sie mindestens alle fünf Jahre persönlich zu besuchen oder, falls er sich begründet entschuldigen lässt, den Koadjutor oder den Weihbischof oder den General- oder Bischofsvikar oder den Protosin- gel oder Singel oder einen Abgesandten (vgl. can. 396 § 1 *CIC* und can. 205 § 1 *CCEO*) zu deren Visitation zu entsenden. Es ist ratsam, dass der Visitor sowohl Geistliche als auch Laien als Begleitung mitbringt, d. h. Personen, die mit den verschiedenen Aspekten der katholischen Bildung reichlich Erfahrung haben. Die Visitation muss verschiedene Bereiche betreffen: die Qualität des Bildungsangebots, damit „die Ausbildung [...] in wissenschaftlicher Hinsicht mindestens in gleichem Maße ausgezeichnet ist wie an anderen Schulen in der Region“ (can. 806 § 2 *CIC*); die Kirchlichkeit der Schule, die sich in ihrer Gemeinschaft mit der Teil- und Universalkirche manifestiert; die seelsorgliche Tätigkeit der Schule und ihre Beziehung zur Pfarr- gemeinde; die Übereinstimmung des Bildungs- und Erziehungs- konzepts der Schule mit Lehre und Disziplin der Kirche und die Verwaltung der weltlichen Güter der Schule (vgl. can. 305; 323; 325; 1276 § 1 *CIC* und can. 577 und 1022 § 1 *CCEO*). Die Vi- sitation kann in drei Phasen unterteilt werden: die Vorberei- tungsphase, in welcher der Visitor die Schule um einen Ber- icht zum aktuellen Stand bittet; die eigentliche Visitation, nach

der der Visitator in einem Bericht den während der Visitation angetroffenen Zustand beschreibt und eigenmächtig eventuelle Hinweise oder Empfehlungen ausspricht; und die dritte Phase, in der die Schule auf der Grundlage des Berichts des Visitators eventuelle Vorgaben oder Empfehlungen umsetzt.

g) Es ist Recht und Pflicht des Diözesan-/Eparchialbischofs, alle katholischen Schulen in seiner Diözese/Eparchie sowie auch solche, die von Instituten des geweihten Lebens, Gesellschaften des apostolischen Lebens oder anderen öffentlichen oder privaten Vereinigungen nach diözesanem/eparchialem Recht oder patriarchalischem/päpstlichem Recht (vgl. can. 806 § 1 *CIC* und 638 § 1 *CCEO*) gegründet oder geleitet werden, zu *beaufsichtigen*. Auch wenn der Diözesan-/Eparchialbischof sein Aufsichtsrecht an bevorzugter Stelle während der kanonischen Visitation ausübt, kann er immer dann eingreifen, wenn er dies für angebracht hält, und muss dies tun, wenn schwere Zuwiderhandlungen gegen die katholische Identität einer in seiner Diözese/Eparchie gelegenen Schule festgestellt werden. Untersteht die Schule einer öffentlichen juristischen Person päpstlichen/patriarchalen Rechts, muss der Diözesan-/Eparchialbischof als Verantwortlicher für das pastorale Leben in seiner Diözese/Eparchie den zuständigen Leiter (ital.: Moderatore)⁷⁰ immer dann warnen, wenn er von Vorgängen in der Schule Kenntnis erhält, die gegen die Lehre, die Moral oder die Disziplin der Kirche verstoßen, damit der Leiter sich um diese kümmern kann. Tut die zuständige Autorität dies nicht, kann der Diözesan-/Eparchialbischof unbeschadet seiner Pflicht, sich selbst direkt um

⁷⁰ Unbeschadet des insbesondere in den Satzungen festgehaltenen Eigenrechts, das andere Bezeichnungen vorschreiben kann, kann der für ein Institut des geweihten Lebens oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens zuständige Moderator der „Generalobere“ oder der „Provinzobere“ oder der „Ortsobere“ und in einer Gläubigenvereinigung der „Vorsitzende“ sein.

die schwersten oder dringlichsten Fälle zu kümmern, die Kongregation für das Katholische Bildungswesen anrufen.

h) Der örtliche Ordinarius/Eparchialbischof hat für seine Diözese/Eparchie das Recht, *Religionslehrer zu ernennen* bzw. zumindest *zu approbieren* und diese ebenfalls, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzuberaufen bzw. ihre Abberufung zu fordern (vgl. can. 805 *CIC* und can. 636 § 2 *CCEO*).

i) Da alle Lehrkräfte an der kirchlichen Sendung beteiligt sind, kann der Diözesan-/Eparchialbischof auch *eine Lehrkraft abberufen*, sofern es sich um eine katholische Schule in Trägerschaft der Diözese/Eparchie handelt. In den übrigen Fällen kann er die Abberufung einer Lehrkraft fordern, wenn die Voraussetzungen für deren Ernennung nicht mehr gegeben sind. Der Bischof muss die Gründe und die entscheidenden Beweise, die eine eventuelle Abberufung rechtfertigen, explizit darlegen (vgl. can. 50; 51 *CIC* und can. 1517 § 1; 1519 § 2 *CCEO*), wobei er stets das Recht der Lehrkraft sich zu verteidigen achtet und ihr die Möglichkeit einräumt, sich schriftlich sowie auch mit Unterstützung eines kirchenrechtlich ausgebildeten Anwalts (vgl. can. 1483 *CIC* und can. 1141 *CCEO*) zu verteidigen. Der Diözesan-/Eparchialbischof muss im Zuge seiner Entscheidung auch darlegen, dass keine weiteren geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Mittel für eine Fortsetzung ihres Dienstes im Einklang mit der kirchlichen Sendung der Schule zur Verfügung stehen.

Kirchengemeinden und Pfarrer

60. Auf Ebene der Teilkirche kommt es häufig vor, dass katholische Schulen in direkter Trägerschaft der Diözese/Eparchie oder der durch ihren *Pfarrer* vertretenen *Pfarreien* als öffentliche juristische Personen stehen. In diesem Fall übt die kirchli-

che Hierarchie nicht nur ihre Aufsichtspflicht über die katholischen Schulen aus, sondern sie kann auch direkt in deren Gründung und Leitung eingebunden sein.

Der Dialog zwischen Bischof, Personen des geweihten Lebens und Laien

61. Neben den rein rechtlichen Aspekten darf der Diözesan-/ Eparchialbischof als Hirte der Teilkirche sich nicht der Aufnahme des Dialogs mit all jenen entziehen, die an der erzieherischen Sendung der katholischen Schulen mitwirken. Zu diesem Zweck hat das Zweite Vatikanische Konzil empfohlen: „[...] mögen die Bischöfe und die Ordensoberen zu bestimmten Zeiten und sooft es nützlich erscheint zur Behandlung von Fragen zusammenkommen, die allgemein das Apostolat im Gebiet betreffen“⁷¹. „Zur Förderung des gegenseitigen Kennenlernens als unerlässlicher Voraussetzung für eine tatkräftige Zusammenarbeit vor allem auf pastoralem Gebiet erweist sich ein *ständiger Dialog* der Oberen und Oberinnen der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens mit den Bischöfen angebrachter als je zuvor. Dank dieser regelmäßigen Kontakte werden Obere und Oberinnen die Bischöfe über die apostolischen Initiativen, die sie in ihren Diözesen in die Wege zu leiten beabsichtigen, informieren können, um mit ihnen zu den für die Durchführung notwendigen Vereinbarungen zu gelangen.“⁷²

⁷¹ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus*, 35.

⁷² PAPST JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata* über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt (25. März 1996), 50: a. a. O., S. 60.

62. Im beiderseitigen Austausch und vertrauensvollen Gespräch können viele Probleme gelöst werden, ohne dass der Bischof offiziell einschreiten muss. Dieser regelmäßige Austausch, für den der Diözesan-/Eparchialbischof Sorge tragen muss, sollte auch mit allen anderen gepflegt werden, die in einer bestimmten Teilkirche für die katholischen Schulen verantwortlich sind wie zum Beispiel mit den Leitungskräften der öffentlichen juristischen Personen oder den Gläubigen, die eine katholische Schule als ihr eigenes Apostolat führen. In gleicher Weise ist der Bischof dazu verpflichtet, einen ständigen Dialog mit den Schulen selbst und insbesondere mit den Schulleitungen, den Lehrkräften und der Schülerschaft zu pflegen.

Bischofskonferenz, Bischofssynode oder Rat der Hierarchen

63. Die *Bischofskonferenz*, die *Bischofssynode* oder der *Rat der Hierarchen* sind für die katholischen Schulen und allgemein an allen Schulformen insbesondere für die Erteilung des Religionsunterrichts zuständig. Im Besonderen obliegt es der Bischofskonferenz, der *Bischofssynode* oder dem *Rat der Hierarchen* dazu *allgemeine Normen* zu erlassen (vgl. can. 804 § 1 *CIC*). Den Bischofskonferenzen wird auf besondere Weise empfohlen, die in dieser *Instruktion* in Grundzügen dargelegten Prinzipien für die Förderung und Prüfung der Identität der katholischen Schulen über ein allgemeines Dekret⁷³ auf den örtlichen

⁷³ Damit das allgemeine Dekret der Bischofskonferenz in Kraft treten kann, muss es zuvor durch die Kongregation für die Bischöfe überprüft worden sein (*recognitio*): „Die Kongregation erledigt alles, was die Feier von Partikularkonzilien sowie die Errichtung von Bischofskonferenzen und die Überprüfung ihrer Statuten betrifft; sie nimmt die Akten dieser Versammlungen entgegen und überprüft deren Dekrete, soweit sie der Überprüfung bedürfen, nach Beratung mit den betreffenden Di-

Kontext anzuwenden. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die kanonischen Normen vor dem Hintergrund der einzelstaatlichen Rechtsordnung konkrete Anwendung finden.

64. Die Fürsorgepflicht der Bischofskonferenzen, der Bischofssynode oder des Rates der Hierarchen für die katholischen Schulen umfasst auch die Berücksichtigung ihrer Planung auf dem jeweiligen Gebiet, um sowohl für den Erhalt als auch für die Weiterentwicklung der Schulen zu sorgen. Darüber hinaus bemühen sich die Bischofskonferenzen, die Bischofssynode oder der Rat der Hierarchen darum, die Hilfe der Diözesen/Eparchien, die über Finanzmittel verfügen, in Richtung derer zu fördern, die Bedarf haben, katholische Schulen zu erhalten oder weiterzuentwickeln. Es könnte auch ein gemeinsamer Finanzfonds bei der Bischofskonferenz, der Bischofssynode oder dem Rat der Hierarchen eingerichtet werden. Zur Durchführung dieses Vorhabens wird empfohlen, dass die Bischofskonferenz, die Bischofssynode oder der Rat der Hierarchen eine Kommission für Schule und Bildung einsetzen, die von einer Expertenkommission unterstützt wird.

Der Apostolische Stuhl

65. Der *Heilige Stuhl* ist subsidiär für die katholischen Schulen verantwortlich. Allgemein gesprochen hat der Papst die *Kongregation für das Katholische Bildungswesen* mit folgender Pflicht betraut: Sie „bemüht sich darum, dass die grundlegenden Prinzipien der katholischen Erziehung, wie sie vom Lehramt der Kirche vorgetragen werden, vom Volk Gottes immer mehr erforscht, verteidigt und anerkannt werden.“⁷⁴ Diese Kongrega-

kasterien“: PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die römische Kurie (28. Juni 1988), 82.

⁷⁴ *Ebd.*, 114.

tion hat zahlreiche Dokumente mit dem Ziel veröffentlicht, die katholischen Schulen bei der Erfüllung ihrer Sendung anzuleiten.⁷⁵

66. Zudem gilt: Die Kongregation „legt die Normen fest, nach denen eine katholische Schule geleitet werden soll; sie unterstützt die Diözesanbischöfe, damit katholische Schulen, wo es möglich ist, errichtet und mit höchster Aufmerksamkeit gefördert werden, und damit in allen Schulen den christlichen Schülern katechetische Erziehung und Seelsorge mittels geeigneter Maßnahmen gewährt werden.“⁷⁶ Diese rechtliche Zuständigkeit für die katholischen Schulen umfasst hilfsweise auch die Ausübung von deren oberster Leitung im Namen des Papstes. Diese zeigt sich konkret dann, wenn Petitionen und Anträge an den Apostolischen Stuhl gerichtet werden, die von der Kongregation⁷⁷ geprüft werden. Weiterhin prüft sie nach rechtlicher Maßgabe eingereichte Beschwerden zur Geltendmachung von Rechten und rechtmäßigen Interessen (vgl. can. 1732–1739 *CIC* und can. 996–1006 *CCEO*). Diese Zuständigkeit zeigt sich auch dann, wenn die Kongregation ihre Hoheitsgewalt unmittelbar gegenüber einer einzelnen Schule ausübt, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn diese von einer öffentlichen juristischen Person päpstlichen Rechts geleitet wird.

⁷⁵ Vgl. Fußnote 17.

⁷⁶ PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die römische Kurie (28. Juni 1988), 115.

⁷⁷ Vgl. *ibd.*, 13.

Kapitel III

Einige kritische Punkte

67. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen stellt fest, dass bei den eingereichten Beschwerden die katholische Identität der Bildungseinrichtungen in vielen Fällen widersprüchlich wahrgenommen wird. Oft ist dies auf eine nicht immer richtige Auslegung der Bezeichnung „katholisch“ sowie fehlende Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten und Gesetzgebungen zurückzuführen.

Unterschiede in der Auslegung der Bezeichnung „katholisch“

68. Das Grundproblem liegt in der konkreten Anwendung der Bezeichnung „katholisch“: ein komplexer Begriff, der sich nicht einfach nur über ausschließlich rechtliche, formale und doktrinäre Kriterien ausdrücken lässt. Ursachen für Spannungen rühren zum einen von einer reduktionistischen oder rein formalen Auslegung und zum anderen von einer vagen oder geschlossenen Betrachtung der katholischen Identität.

Die reduktionistische Sicht

69. Die charismatische Besonderheit, mit der die katholische Identität gelebt wird, rechtfertigt keine *reduktionistische Auslegung* dessen, was katholisch ist, wodurch die wesentlichen Prinzipien, Dimensionen und Anforderungen des katholischen Glaubens ausdrücklich oder de facto ausgeschlossen werden. Zudem kann das Katholische nicht nur bestimmten Bereichen oder Personen zugesprochen werden wie etwa liturgischen, spirituellen und gesellschaftlichen Momenten oder der Funktion des Schul-

seelsorgers, der Lehrkräfte für Religion oder der Schulleitung. Dies würde der Verantwortung der Schulgemeinschaft als Ganzer und ihrer einzelnen Mitglieder⁷⁸ widersprechen. Übrigens ist es nicht die Absicht, mit dem Ja zu dieser Verantwortung eine „perfekte egalitäre Gesellschaft“ oder irgendeinen schwer zu bewertenden moralischen oder disziplinarischen Perfektionismus einzuführen.

Die formale oder charismatische Auslegung

70. Einer *formalen Auslegung* zufolge würde die katholische Identität in einem „Dekret“ der zuständigen kirchlichen Autorität zum Ausdruck kommen, das die Rechtspersönlichkeit bewilligt, ihr Vermögen und ihre Leitung gemäß den kanonischen Normen anerkennt und dabei auch die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Rechtspersönlichkeit gegenüber dem Staat einräumt, in dem die Einrichtung gelegen ist. Diese Identität wird durch die Kontrolle und Bestätigung der zuständigen kirchlichen Autorität gewährleistet und sieht jederzeit die Möglichkeit vor, sich im Konfliktfall an den Heiligen Stuhl zu wenden.

71. Neben den Definitionen rein rechtlicher Natur existieren noch einige andere, denen zufolge vor allem der „katholische Geist“, die „christliche Inspiration“ oder auch die „*charismatische Verwirklichung*“ zählen: derartige Bezeichnungen sind wenig definiert und konkret und in der Realität kaum überprüfbar. Solchen Auslegungen zufolge wird weder die Anwendung der kanonischen Normen noch die Anerkennung der rechtmäßigen hierarchischen Autorität als notwendig erachtet. Sollte dies doch der Fall sein, hätte es nur „symbolischen“ Wert und wäre daher kaum wirksam. Bei Bildungseinrichtungen, die von Orden, Instituten des geweihten Lebens, Gesellschaften des apos-

⁷⁸ Vgl. *GE*, 8.

tolischen Lebens oder charismatischen Gruppen gegründet und/oder geführt werden, ist zuweilen ein Ungleichgewicht zwischen Charisma und kirchlicher Zugehörigkeit festzustellen. In manchen Fällen wird durch die Wahl einer alternativen rechtlichen Bezeichnung jeglicher Hinweis auf die Einstufung als „katholisch“ vermieden.

Die „geschlossene“ Betrachtungsweise

72. Ein weiterer Grund, der zu Auslegungsstreitigkeiten führt, ist die katholische Schule als „*geschlossenes*“ Modell. Dieses sieht für jemanden, der nicht „ganz“ katholisch ist, keinen Platz vor. Ein solches Modell widerspricht der Sicht einer „offenen“ katholischen Schule, die das Modell der „Kirche im Aufbruch“⁷⁹ im Dialog mit allen auf den Unterrichtsbereich übertragen möchte. Hier darf der missionarische Schwung nicht verloren gehen, indem man sich auf einer Insel abschottet, und gleichzeitig braucht es den Mut, Zeugnis von einer katholischen und somit universalen „Kultur“ abzulegen, indem ein gesundes Bewusstsein für die eigene christliche Identität gepflegt wird.

Für Klarheit bei den Zuständigkeiten und Gesetzgebungen

73. Manchmal werden kritische Situationen im Zusammenhang mit der katholischen Identität durch fehlende Klarheit bei den Zuständigkeiten und Gesetzgebungen verursacht. In diesen Fällen ist zunächst einmal im Sinne des *Subsidiaritätsprinzips* ein rechtes Gleichgewicht zwischen den Zuständigkeiten zu wahren.

⁷⁹ Vgl. PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 20–24: a. a. O., S. 21–24.

ren. Dieses beruht auf der Verantwortung des Einzelnen vor Gott und zeichnet sich durch die Vielfalt und Komplementarität der Zuständigkeiten aus. Die Verantwortung des Einzelnen wird zudem durch geeignete Instrumente unterstützt, die der bzw. dem Betroffenen – durch den Akt der Selbsteinschätzung und den anschließenden Austausch mit „externen Experten“ – dabei helfen, das Bildungs- und Erziehungskonzept mitzugestalten. Solche Instrumente dienen auch dazu, kirchliche Einheit und vielfältige Formen von Vereinigungen und Gremien auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene herzustellen, zu leben und zu fördern, die dann Gemeinschaft im katholischen Bildungsbereich schaffen können. Außerdem darf es nicht an beiderseitigem Vertrauen zwischen den verschiedenen Verantwortungsträgern fehlen, damit man zusammen ruhig und gelassen an dem Bildungsauftrag arbeiten kann. Die Bereitschaft zum Dialog und zu einem gemeinsamen Weg tragen sicherlich dazu bei.

74. Eine wichtige Rolle für die nötige Klarheit spielen die *Satzungen*. Manchmal sind sie nicht auf dem neuesten Stand; sie grenzen Zuständigkeiten oder neue Verfahren nicht klar ab; sie sind zu starr konzipiert und regeln unvorhergesehene Situationen, ohne Raum für Ermessensentscheidungen oder Lösungen zu lassen, die nur auf lokaler Ebene gefunden werden können.

75. Rechtliche und Kompetenzprobleme katholischer Bildungseinrichtungen ergeben sich auch aus ihrer *zweifachen rechtlichen Einordnung*: kanonisch und staatlich-zivilgesellschaftlich. Aufgrund unterschiedlicher Ziele in den jeweiligen Gesetzgebungen kann es passieren, dass der Staat den im öffentlichen Bereich tätigen katholischen Einrichtungen Verhaltensweisen vorgibt, die diesen nicht entsprechen und die doktrinäre und disziplinarische Glaubwürdigkeit der Kirche infrage stellen. Manches Mal macht auch die öffentliche Meinung Lösungen im Einklang mit den Prinzipien der katholischen Moral nahezu unmöglich.

76. Durch Verordnungen auf einzelstaatlicher Ebene (per Erlass der Bischofskonferenzen, der Bischofssynode oder des Rats der Hierarchen) und durch Satzungen, die für den Anwendungsfall unter kanonischen sowie zivilgesellschaftlichen Gesichtspunkten formuliert sind, sollte für alle notwendigen Punkte Vorsorge getroffen werden, um Konflikte bei der Auslegung und Anwendung der beiden Rechtsordnungen zu bewältigen. Das kanonische Recht ist für seinen Teil am Grundprinzip des Heils der Seelen ausgerichtet (can. 1752 *CIC*), sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um die Gemeinschaft zwischen den Akteuren des Bildungs- und Erziehungsauftrags sicherzustellen und dient als Schutzwall gegen *Skandale, die zum Bruch der inneren Einheit der Kirche* führen, gegen die Unfähigkeit zum Dialog zwischen ihren Mitgliedern und die Darlegung von Konflikten vor den staatlichen Gerichten und in den Massenmedien.

77. Des Weiteren müssen die katholischen Schulen der Klarheit halber über eine *Erklärung zu ihrer eigenen Sendung* oder aber einen Verhaltenskodex verfügen. Dies sind Instrumente zur institutionellen und beruflichen Qualitätssicherung. Sie müssen daher durch Arbeitsverträge oder andere vertragliche Erklärungen der Beteiligten mit eindeutiger Rechtskraft gestärkt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine „Diskriminierung“ aufgrund der Religion, der sexuellen Orientierung sowie anderer Aspekte des Privatlebens in vielen Ländern zivilrechtlich ausgeschlossen wird. Zugleich wird den Bildungseinrichtungen die Möglichkeit zuerkannt, für sich ein Werteprofil und einen Verhaltenskodex aufzustellen, welche eingehalten werden müssen. Wenn diese Werte und Verhaltensweisen von den betreffenden Personen nicht eingehalten werden, können diese aufgrund ihrer mangelnden beruflichen Ehrlichkeit bestraft werden, da sie die einschlägigen, vertraglich und in den institutionellen Leitlinien festgelegten Klauseln nicht erfüllt haben.

78. Darüber hinaus erweisen sich neben den rein rechtlichen Vorschriften häufig auch andere, *besser geeignete Instrumente* als wirksam, um die Verantwortung der bzw. des Einzelnen für die Identität der Institution zu fördern: zum Beispiel individuelle und kollektive Selbstbewertungsverfahren innerhalb der Einrichtung, Vereinbarungen als Richtschnur für die gewünschten Qualitätsniveaus, Programme zur beruflichen Weiterbildung, Förderung und Weiterentwicklung, Anreize und Belohnungen sowie die Sammlung, Dokumentation und Analyse von Best Practices. Aufseiten derer, die in der Kirche Verantwortung tragen, soll ein Klima und Verhalten, mit dem Wohlwollen und Vertrauen gegenüber allen Mitgliedern der Erziehungsgemeinschaft als Ausdruck christlicher Tugend gelebt werden, wirksamer als jede andere Haltung und Maßnahme sein.

Sensible Themen und Bereiche

79. Es gibt Situationen im erzieherischen Leben, die große Achtsamkeit und Sensibilität erfordern, um eventuelle Spannungen und Konflikte zu lösen. Zunächst einmal die *Auswahl des im und außerhalb des Unterrichts und in der Leitung tätigen Personals*. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Kontexte und Möglichkeiten müssen klare Unterscheidungskriterien für die beruflichen Qualitäten, die Befolgung der kirchlichen Lehre und eine konsequente christliche Lebensführung der Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt werden.

80. *Konflikte* treten ebenfalls *im Bereich der Disziplin und/oder Lehre* auf. Derartige Situationen können die katholische Institution in Misskredit bringen und zum Skandal in der Gemeinschaft führen. Daher dürfen sie sowohl in Bezug auf die Art des Konflikts als auch auf die inner- und außerschulischen Auswirkungen nicht unterbewertet werden. Die Entscheidungsfindung muss im kirchlichen Kontext vor Ort beginnen, wobei die kano-

nischen Grundsätze des schrittweisen Vorgehens und der Verhältnismäßigkeit der eventuell zu treffenden Maßnahmen zu beachten sind. Die Entlassung sollte die letztmögliche Option sein und erst dann rechtmäßig erfolgen, wenn alle anderen vorherigen Lösungsversuche gescheitert sind.

81. Es sind auch Fälle festzustellen, in denen *staatliche Gesetze* Entscheidungen auferlegen, die im Widerspruch zur Religionsfreiheit und katholischen Identität einer Schule stehen. Unter Respektierung der verschiedenen Bereiche ist im Dialog mit den staatlichen Behörden als auch bei der Anrufung der zuständigen Gerichte eine von Vernunft geleitete Verteidigung der Rechte der Katholiken und ihrer Schulen erforderlich.

82. Innerhalb der Ortskirche kann es aufgrund *unterschiedlicher Beurteilungen* der Mitglieder der Gemeinschaft (Bischof, Pfarrer, geweihte Personen, Eltern, Schulleiter, Vereinigungen usw.) zu Problemen im Zusammenhang mit dem möglichen Fortbestand der Schule, ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit und ihrer Vorgehensweise bei neuen erzieherischen Herausforderungen kommen. Auch hier sind der Dialog und gemeinsames Handeln der Königsweg zur Lösung dieser Probleme, wobei an dem Hierarchiekriterium der Kirche festgehalten wird und die verschiedenen Zuständigkeiten respektiert werden müssen.

83. Ein Problem, das immer wieder zu konträren Reaktionen führt, ist die *Schließung* oder Änderung der rechtlichen Ausgestaltung einer katholischen Schule aufgrund von Schwierigkeiten in der Leitung. Dieses lässt sich in erster Instanz nicht dadurch lösen, dass der finanzielle Wert der Gebäude und Besitztümer mit Blick auf einen Verkauf betrachtet oder die Leitung an Stellen übertragen wird, die weit von den Grundsätzen des katholischen Bildungswesens entfernt sind, um eine finanzielle Einnahmequelle zu schaffen. Zu den Zielen der weltlichen Güter der Kirche zählen nämlich die Werke des Apostolats und der

Nächstenliebe, und zwar besonders im Dienst an den Armen (vgl. can. 1254 § 2 *CIC* und can. 1007 *CCEO*). Im Falle einer Diözesan-/Eparchial- oder Pfarrschule ist der Bischof daher dafür verantwortlich, alle betroffenen Parteien anzuhören, um jede Lösungsmöglichkeit zur Rettung des Fortbestands des erzieherischen Angebots zu prüfen. Im Falle der von Ordensleuten oder Laien geleiteten schulischen Einrichtungen ist es mehr als wünschenswert, vor der Schließung oder Veräußerung den Bischof zu konsultieren und gemeinsam mit der Erziehergemeinschaft gangbare Wege zu finden, um deren wertvollen Auftrag weiter anbieten zu können.

Wege der Begegnung und Übereinstimmung zur Stärkung der katholischen Identität

84. Katholische Identität sollte ein *Ort der Begegnung sein*, ein Mittel für übereinstimmende Ideen und Aktionen. Auf diese Weise werden unterschiedliche Perspektiven zu einer Ressource und zum Grundprinzip für die Entwicklung geeigneter Methoden, um eventuelle Kritikpunkte aufzulösen und gemeinsame Lösungen zu finden.

85. Ein Echo dieser Einstellung erklingt bereits in der ersten Enzyklika von Johannes XXIII. wider, wo es heißt: „Es gibt [...] nicht wenige Punkte, in denen die katholische Kirche die Freiheit einräumt zu streiten.“⁸⁰ In diesem Sinne muss gut abgewogen werden, ob ein Fall unbedingt ein direktes Eingreifen durch die kirchliche Autorität erfordert, denn „in jedem Fall muss man sich immer jenen schönen und allseits bekannten Satz vergegenwärtigen, der in unterschiedlichster Form ver-

⁸⁰ PAPST JOHANNES XXIII., Enzyklika *Ad Petri cathedram* über die Förderung der Wahrheit, der Einheit und des Friedens im Geiste der Liebe (29. Juni 1959), Kapitel III.

schiedenen Urhebern zugeschrieben wird: *Bei den notwendigen Dingen ist Einheit geboten, bei den zweifelhaften Freiheit und bei allen Nächstenliebe.*⁸¹

Einheit mitgestalten

86. Vor diesem Horizont greift Papst Franziskus für die Kirche von heute einige Grundsätze aus der Soziallehre wieder auf und lädt dazu ein, im Bereich der Bildung gangbare Wege zu finden, damit bei eventuellen Spannungen die Kraft, bessere Ergebnisse zu erzielen, die Oberhand gewinnt.⁸² Bei manchen Einstellungen, die nicht zur Lösung von Konflikten führen, zeigt der Papst als Königsweg die *Einheit im Konflikt* auf: „Wenn ein Konflikt entsteht, schauen einige nur zu und gehen ihre Wege, als ob nichts passiert wäre. Andere gehen in einer Weise darauf ein, dass sie zu seinen Gefangenen werden, ihren Horizont einbüßen und auf die Institutionen ihre eigene Konfusion und Unzufriedenheit projizieren. Damit wird die Einheit unmöglich. Es gibt jedoch eine dritte Möglichkeit, und dies ist der beste Weg, dem Konflikt zu begegnen. Es ist die Bereitschaft, den Konflikt zu erleiden, ihn zu lösen und ihn zum Ausgangspunkt eines neuen Prozesses zu machen. ‚Selig, die Frieden stiften‘ (Mt 5,9).“⁸³

87. Auch bei schwersten Konflikten gibt die Einheit im gelebten Glauben auf der Grundlage des Evangeliums als Kompass die Richtung vor. In diesem Rahmen öffnen sich durch eine *inklusive, fortlaufende Kommunikation* die Türen zu einer echten

⁸¹ *Ebd.*

⁸² Vgl. PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 217–237: a. a. O., S. 152–162.

⁸³ *Ebd.*, 227: a. a. O., S. 156.

Dialogkultur. Dialogwege und Kommunikationspraxis müssen innerhalb der erzieherischen Gemeinschaft der Orts- und Weltkirche etabliert, gefördert und praktiziert werden, noch bevor es zu Spannungen kommt. Sie müssen auch in Konfliktsituationen geschützt und gepflegt und nötigenfalls wiederhergestellt werden. Die Rolle der *direkten und internen Kommunikation* kann nicht durch außenstehende Personen, Institutionen, Massenmedien und die öffentliche Meinung ersetzt werden. Eine Kommunikations- und Gemeinschaftsstrategie ist nötig, um nicht zu riskieren, dass in Konfliktfällen andere über die Kommunikations- und Handlungslinie entscheiden, die oft nicht kompetent und nicht gut informiert sind.

Entwicklungsprozesse mitgenerieren

88. Im Einklang mit einem weiteren Prinzip, „*Die Zeit ist mehr wert als der Raum*“, schlägt der Papst vor, „Prozesse in Gang zu setzen“ anstatt Räume zu besitzen.⁸⁴ Es besteht sogar die Gefahr, dass man auf der Suche nach perfekten Lösungen, für deren – oft wenig realistische – Umsetzung man leidenschaftlich kämpft, letztlich mit seinen Konfliktlösungsversuchen noch mehr Schaden anrichtet.

89. Bei der Suche nach einer Problemlösung ist es notwendig, sich zu fragen, ob die vorgeschlagenen und erarbeiteten Lösungen hauptsächlich dazu dienen sollen, die eigene Position zu verteidigen, oder ob sie eine positive Dynamik in Gang setzen können, die weitere Entwicklungsprozesse erzeugt. Das kanonische Recht sieht diesbezüglich einen Weg vor, auf dem Disziplinar- und Strafnormen *schrittweise zur Anwendung* kommen, wie etwa die vorherige Ermahnung, die Verhältnismäßigkeit von Sanktionen und ein gewisses schrittweises Vorgehen bei

⁸⁴ *Ebd.*, 222–223: a. a. O., S. 154–155.

den objektiven persönlichen Grenzen, wobei das Heil der Seelen stets über allem zu stehen hat.

90. Um fruchtbare Prozesse in Gang zu setzen, ist überdies eine *tiefgreifende Unterscheidung* notwendig, die die menschliche, spirituelle, rechtliche, subjektive und pragmatische Dimension zusammenführen soll. Unbeschadet der Pflicht und des Rechts des Bischofs, „die in seinem Gebiet befindlichen katholischen Schulen zu beaufsichtigen und zu besuchen, einschließlich derer, die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründet oder geleitet werden“ (can. 806 § 1 *CIC* und Kanon 638 § 1 *CCEO*), sind voreilige Erklärungen zu Problemen hinsichtlich der katholischen Identität zur Lösung von Streitigkeiten nicht hilfreich. Etwaige Maßnahmen, weil eine Bildungseinrichtung angeblich vom katholischen Weg abgekommen ist, können zwar ebenso notwendig wie rechtmäßig sein, sollten aber nur in jenen Fällen die *ultima ratio* sein, in denen absolut keine Möglichkeit besteht, einen objektiv großen Schaden von der gesamten Kirche und ihrer Sendung abzuwenden.

91. Es darf nicht unterschätzt werden, dass in einer immer globaler werdenden Welt auch Einzelentscheidungen, die an einen lokalen Kontext geknüpft sind, Auswirkungen auf die Weltkirche haben. Sollte die zuständige Autorität keine praktikable Lösung finden, muss ein *reguläres Verfahren* mit Anhörung aller beteiligten Parteien unter Berücksichtigung aller kirchen- und zivilrechtlichen Aspekte, aller im Einklang oder Widerspruch zu der eigenen Entscheidung stehenden möglichen Rechte Dritter sowie den möglichen Auswirkungen einer solchen Entscheidung auf andere kirchliche Initiativen im erzieherischen Bereich und auf die öffentliche Meinung eingeleitet werden.

Echte, dauerhafte Lösungen miterarbeiten

92. Manchmal führen bei Konflikten Aspekte eines einzelnen Problems zu Diskussionen über Prinzipien und Ideale. Um nicht in diese Falle zu tappen, ist der Grundsatz, dass *die Wirklichkeit über der Idee steht*,⁸⁵ eine wertvolle Hilfe. In diesem Sinne sollten Lösungen auf einer möglichst unmittelbaren Ebene unter Einbeziehung derjenigen erarbeitet werden, die direkt in die lokale Realität eingebunden sind und sie in allen ihren Facetten kennen. Daher tut man gut daran, innerkirchliche Konflikte nicht an andere rechtliche Institutionen zu delegieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben. Ebenfalls sollte vermieden werden, sich sofort an die höheren kirchlichen Autoritäten zu wenden, da eine Lösung vor Ort unmittelbarer und nachhaltiger ist. Jedem Gläubigen in der Kirche ist es jedoch unbenommen, sein Anliegen dem Apostolischen Stuhl⁸⁶ vorzutragen.

93. Gemäß dem Grundsatz *Das Ganze ist dem Teil übergeordnet*⁸⁷ müssen diejenigen, die an der Lösung naturgemäßer Spannungen innerhalb der Kirche arbeiten, bedenken, dass auch ein einzelner Konflikt zu Konsequenzen für andere Bereiche und Ebenen der Kirche führen kann. Ein besonnenes Vorgehen steht daher an oberster Stelle und ist verlässlich. Jede eventuell beschlossene und umgesetzte Lösung muss in einer langfristigen Perspektive betrachtet werden, um die potenziell fruchtbare und

⁸⁵ Vgl. PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 231–233: a. a. O., S. 158–159.

⁸⁶ Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* über die römische Kurie (28. Juni 1988), 13.

⁸⁷ Vgl. PAPST FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (24. November 2013), 234–237: a. a. O., S. 160–162.

vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Menschen und Institutionen nicht zu beschädigen. Sie sind zu einem gemeinsamen Weg aufgerufen, damit die Kirche der Welt ihren erzieherischen Dienst erweisen kann.

Schlussfolgerung

94. Mit der Herausgabe dieser *Instruktion* zur katholischen Identität der Bildungseinrichtungen möchte die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in dienstbarem Geist einen Beitrag zum Nachdenken und einige Leitlinien an die Hand geben, um den Wandel in der Sendung der Kirche besser weiterzuvermitteln. So „ist es lebenswichtig, dass die Kirche heute hinausgeht, um allen an allen Orten und bei allen Gelegenheiten ohne Zögern, ohne Widerstreben und ohne Angst das Evangelium zu verkünden“.⁸⁸

95. Papst Franziskus hat sich mit der Begegnung zwischen Glauben, Vernunft und Wissenschaften auseinandergesetzt und unterstrichen: „Die Universitäten sind ein bevorzugter Bereich, um dieses Engagement der Evangelisierung auf interdisziplinäre Weise und in wechselseitiger Ergänzung zu entfalten. Die katholischen Schulen, die immer versuchen, ihre erzieherische Aufgabe mit der ausdrücklichen Verkündigung des Evangeliums zu verbinden, stellen einen sehr wertvollen Beitrag zur Evangelisierung der Kultur dar, auch in den Ländern und in den Städten, wo eine ungünstige Situation uns anregt, unsere Kreativität einzusetzen, um die geeigneten Wege zu finden.“⁸⁹

96. Vor dem Hintergrund dieser Aufforderungen möchte diese *Instruktion*, ausgehend von den wesentlichen Kriterien der ka-

⁸⁸ *Ebd.*, 23: a. a. O., S. 22–23.

⁸⁹ *Ebd.*, 134: a. a. O., S. 98.

tholischen Identität der Schulen, deren Erneuerung begleiten, um auf neue Herausforderungen reagieren zu können, mit denen die Welt die Kirche als Mutter und Lehrerin in dieser Zeit des epochalen Wandels konfrontiert. Die Antwort entfaltet ihre Wirkung, wenn wir im Gehorsam gegenüber einer transzendenten Wahrheit zu unserer vollen Identität gelangen, wie Papst Franziskus uns mit einem denkwürdigen Zitat von Papst Johannes Paul II. in Erinnerung gerufen hat: „Wenn es keine transzendente Wahrheit gibt, der gehorchend der Mensch zu seiner vollen Identität gelangt, gibt es kein sicheres Prinzip, das gerechte Beziehungen zwischen den Menschen gewährleistet. Ihr Klasseninteresse, Gruppeninteresse und nationales Interesse bringt sie unweigerlich in Gegensatz zueinander. Wenn die transzendente Wahrheit nicht anerkannt wird, dann triumphiert die Gewalt der Macht und jeder trachtet, bis zum Äußersten von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um ohne Rücksicht auf die Rechte des anderen sein Interesse und seine Meinung durchzusetzen. [...] Die Wurzel des modernen Totalitarismus liegt also in der Verneinung der transzendenten Würde des Menschen, der sichtbares Abbild des unsichtbaren Gottes ist. Eben deshalb, auf Grund seiner Natur, ist er Subjekt von Rechten, die niemand verletzen darf: weder der einzelne, noch die Gruppe, die Klasse, die Nation oder der Staat. Auch die gesellschaftliche Mehrheit darf das nicht tun, indem sie gegen eine Minderheit vorgeht, sie ausgrenzt, unterdrückt, ausbeutet oder sie zu vernichten versucht.“⁹⁰

⁹⁰ PAPST FRANZISKUS, Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (3. Oktober 2020), 273. Das Zitat wurde übernommen aus: PAPST JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Centesimus annus* zum hundertsten Jahrestag von *Rerum novarum* (1. Mai 1991), 44: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 101 (Bonn 1991), S. 78.

97. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen spricht allen, die sich in schulischen Einrichtungen engagieren, ihren herzlichen Dank für ihre Fürsorge und ihre Mühen aus und wünscht sich, dass das katholische Identitätsprofil des Erziehungskonzepts ein Beitrag zur Schaffung eines globalen Bildungspakts sein möge sowie „zur Wiederbelebung des Engagements für und mit den jungen Menschen, bei dem die Begeisterung für eine offenerere und integrativere Bildung, die fähig ist, geduldig zuzuhören, einen konstruktiven Dialog und gegenseitiges Verständnis zu fördern, erneuert wird“.⁹¹

Vatikanstadt, den 25. Januar 2022, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Kardinal Giuseppe Versaldi
Präfekt

Erzbischof Angelo Vincenzo Zani
Sekretär

⁹¹ PAPST FRANZISKUS, *Botschaft zum Start des Bildungspakts* (12. September 2019).